Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

105
CU
HQ1
799
.G3
A2

Das Junge Deutschland

Heft 8 / Jahrg. 30 / Berlin 1936 / Einzelpr. 0,60 RM
August-Ausgabe

UNIV. OF MICH.
Digitized by Google

HQ
799
.G3
A2

Inhalt

Prof. Dr. FRIEDRICH SCHAFFSTEIN, Kiel
Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug 1

HANNS ANDERLAHN
Die Arbeit der deutschen Jugendgerichte 1935 5

Dr. W. WEIGELT
Der Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher im geltenden und künftigen Strafrecht 11

Dr. PAUL HOFFMANN
Sozialprobleme der Landjugend 20

MARGARETE RUDIGER
Klarheit über die „Verkäuferin" 24

Der Jugendliche am Arbeitsplatz
Faule Zähne der deutschen Jugend! 28
Entschließung über die „Freizeit für Kinder und Jugendliche" . . . 30
Die Fürsorgeerziehung in Deutschland 32
Voraussetzungen der Sporterziehung 33
Das Mädellanddienstjahr 34
Weiterbeschäftigung von Lehrlingen nach Beendigung des Lehrvertrages 35

Arbeitende Jugend im Ausland
Ungelöste Probleme der englischen Arbeiterjugend 36
Lehrlingsferien in der Schweiz 38

Streiflichter 39

Amtliche Bekanntmachungen 42

Bücherspiegel 47

Digitized by Google

[illegible] zurück an
[illegible] der P.S.C.A.P.

Das Junge Deutschland

Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Herausgegeben vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung

Heft 8 | Berlin, 10. August 1936 | 30. Jahrgang

FRIEDRICH SCHAFFSTEIN

Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug

Die nationalsozialistische Strafrechtserneuerung wird in Kürze ihre gesetzgeberische Vollendung erfahren. Mit der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches wird auch das Problem einer Umformung des Jugendgerichtsgesetzes im Geiste des neuen Rechtsdenkens aufgeworfen. Schon haben die beteiligten Stellen die Vorarbeiten dazu in Angriff genommen. Auch das Jugendstrafrecht wird ein Teil des Rechtes der Jugend sein und muß aus ihrem Geist gestaltet werden. Um so dringlicher ist es für uns, die eigene Stellung zu den grundsätzlichen Fragen des Jugendstrafrechts zu klären. Im Mittelpunkt jeder jugendstrafrechtlichen Reformarbeit steht die Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Erziehung, deren grundsätzliche Entscheidung jede technische Einzelregelung im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug bestimmt.

Das Zweite Reich hat ein selbständiges Jugendstrafrecht überhaupt nicht gekannt. Es behandelt, wie in den meisten anderen Bezirken des Rechts, auch in seinem Strafgesetzbuch von 1871 den Jugendlichen als „kleinen Erwachsenen". Auch im Strafverfahren und im Strafvollzug gab es keine Sonderregelung für Jugendliche. Erwachsene und jugendliche Verbrecher wurden von denselben Gerichten abgeurteilt und verbüßten gemeinsam in denselben Gefängnissen ihre Strafe.

Die Reformbestrebungen, die, beeinflußt durch das englisch-amerikanische Vorbild, schon vor der Jahrhundertwende einsetzten, hatten erst im Weimarer Wohlfahrts- und Fürsorgestaat Erfolg. Das Jugendgerichtsgesetz von 1923, um dessen Erneuerung es sich heute handelt, spiegelt in mannigfacher Hinsicht die Anschauungen jenes Staates vom Strafrecht einerseits, von der Jugend andererseits wider. Dabei scheint uns entscheidend zu sein: auch das im JGG neugeschaffene Jugendstrafrecht sollte letztlich kein Sonderrecht der Jugend sein, sondern nur der Schrittmacher für eine Umgestaltung des Strafrechts überhaupt im Sinne eines humanitären Fürsorgerechts, in welchem „Maßnahmen pädagogisch-medizinischer Art" die echte Strafe ersetzten. Insofern

Digitized by Google

sah auch das Strafrecht der Systemzeit die Jugendlichen als kleine Erwachsene. So kam es zu jener Vermischung aller klaren Grenzen zwischen Strafe und Erziehung, wie sie immer wieder die einzelnen Bestimmungen des JGG kennzeichnet und am deutlichsten vielleicht in der Beseitigung aller Ehrenstrafen in Erscheinung tritt.

Im Gegensatz dazu sieht das nationalsozialistische Strafrecht im Verbrechen eine Pflichtverletzung und eine Auflehnung gegen die Gemeinschaft. Es behaftet deshalb die Verbrecher mit einem Makel, der in der Strafe zum Ausdruck gebracht wird. Jede echte Strafe greift die Ehre der Bestraften an. Ihr Sinn ist Sühne und Vergeltung einer ehrenrührigen Tat. Rationale Zweckerwägungen wie die der Verbrechensverhütung durch Abschreckung und Erziehung werden zwar nicht ausgeschaltet, aber doch in die zweite Linie gerückt. Auch im Jugendstrafrecht kann, wenn es überhaupt wirkliches Strafrecht sein soll, dieser echte Sinn der Strafe nicht verleugnet werden.

Dies ist der Punkt, an dem wir heute stehen und von dem jede grundsätzliche Betrachtung über das Verhältnis von Erziehung und Strafe in einem neuen Jugendstrafrecht ihren Ausgang zu nehmen hat. Daß mit diesem Ausgangspunkt die Vermischung von Strafe und Erziehung, wie sie das Recht der Systemzeit kennzeichnet, unvereinbar ist, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Ebenso falsch aber wäre es, wenn man nun einfach zu dem Rechtszustand des Zweiten Reiches und seines StGB von 1871 zurückkehren und die unterschiedslose Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen im Strafrecht und Strafvollzug wieder herstellen würde. Tendenzen dieser Art sind allerdings in den letzten Jahren wiederholt hervorgetreten, so in den Vorschlägen Oetkers, des Führers der konservativen „klassischen Strafrechtsschule", und in einem Aufsatz von Erwin Geier über den „Strafvollzug von Jugendlichen". Indessen ist es im Jugendstrafrecht ebensowenig wie irgendwo sonst im Recht möglich, die Erneuerung auf eine einfache Aenderung der Vorzeichen zu beschränken und die Fehler der Nachkriegszeit durch eine Rückkehr zur guten alten Zeit zu korrigieren.

Vielmehr wird in der nationalsozialistischen Rechtsordnung das Jugendstrafrecht seine Selbständigkeit gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht nicht nur behaupten, sondern jetzt erst recht gewinnen. Denn daraus, daß der Erziehungsgedanke im Erwachsenenstrafrecht durchaus zurückgetreten ist und daß das Jugendstrafrecht insofern seine Funktion, Schrittmacher für eine mehr oder minder sentimentale „Hinweisung" des Erwachsenenstrafrechts zu sein, verloren hat, darf nicht gefolgert werden, daß der Erziehungsgedanke auch für das nationalsozialistische Jugendstrafrecht bedeutungslos geworden ist. Das Gegenteil ist richtig. Eine Bewegung und ein Staat, die sich die Erziehung auch des letzten Volksgenossen zum Gedanken der Volksgemeinschaft zum Ziel gesetzt haben, werden selbstverständlich auch bei der Ausgestaltung des Jugendrechts bemüht sein, im Interesse der Selbsterhaltung des deutschen Volkes auf keinen Jugendlichen zu verzichten, der nach seiner Anlage noch ein brauchbares Glied der Volksgemein-

Digitized by Google

schaft werden kann. Freilich wissen wir heute besser als die Vergangenheit um die erbbiologischen Grenzen der Erziehbarkeit, den unbegründeten Erziehungsoptimismus der marxistischen Linie, der in dem aufklärerischen Glauben an die natürliche Gleichheit aller Menschen wurzelt, lehnen wir ab. Der Führer selbst hat in diesem Sinne der nationalsozialistischen Kriminalpolitik die Richtung gewiesen, die gerade auch im Jugendstrafrecht innegehalten werden muß: „Der geborene Verbrecher wird Verbrecher sein und bleiben." Aber: „Zahlreiche Menschen, bei denen bloß eine gewisse Hinneigung zum Verbrecherischen vorhanden ist, können durch richtige Erziehung noch zu wertvollen Gliedern der Volksgemeinschaft gemacht werden."

Damit ist die Sonderstellung des Jugendstrafrechts im nationalsozialistischen Rechtssystem begründet. Sie besteht darin, daß materielles Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug an Jugendlichen der besonderen Eigenart des jugendlichen Menschen und der besonderen Stellung und Aufgabe, welche die Jugend in der gesamten Volksordnung hat, anzupassen ist und daß demgemäß im Jugendstrafrecht gleichberechtigt neben den Strafgedanken der Erziehungsgedanke tritt. Das eigentliche Problem der kommenden Gesetzgebungsarbeit besteht also darin, den richtigen Ausgleich zwischen Strafe und Erziehung zu finden. Hier glauben wir, daß die alle klaren Grenzen verwischende Vermischung beider Begriffe, wie sie das bisherige Jugendstrafrecht kennzeichnete, durch eine klare Trennung ersetzt werden muß. Denn auch abgesehen davon, daß wir die Strafauffassung und die kriminalpolitische Zielsetzung, die zur Vermischung führte, heute ablehnen, ist die Vermischung sowohl für den echten Strafgedanken wie für den echten Erziehungsgedanken schädlich. An wenigen Beispielen sei das verdeutlicht: Die Erziehung der Fürsorgezöglinge leidet bekanntlich auf das schwerste darunter, daß im Volksbewußtsein die Fürsorgeerziehung, die doch reine Erziehungsmaßnahme sein soll, als eine Art Strafe gilt. Dieser Makel aber wird der Fürsorgeerziehung nur dann genommen werden können, wenn sie in der Tat die Bedeutung eines „Strafersatzes", den sie nach dem JGG hat, verliert und diejenigen Fälle schwerster Kriminalität, in denen eine Strafe notwendig ist, aus ihr ausgeschieden werden. Andererseits aber wird ein Strafverfahren und ein Strafvollzug, dem im Erziehungsinteresse absichtlich der Charakter des Ehrenrührigen genommen ist, in den Augen der betroffenen Jugendlichen und in denen der Gemeinschaft das Wesen der echten Strafe verdunkeln und deshalb mehr schädlich als nützlich wirken. Wenn wir deshalb für das neue Jugendstrafrecht eine saubere Trennung von Strafe und Erziehung fordern, so soll damit doch keineswegs einer Rückkehr zu dem früheren, vor dem Jugendgerichtsgesetz geltenden Rechtszustand das Wort geredet werden. Damals wurde der jugendliche Rechtsbrecher zunächst durch den Strafrichter bestraft und bei der vom Erwachsenenstrafvollzug nicht unterschiedenen Verbüßung dieser Strafe in der Regel erst recht verdorben, während unabhängig davon der Vormundschaftsrichter Erziehungsmaßregeln, insbesondere Fürsorgeerziehung, anordnete, die dann begreiflicherweise meist ergebnislos blieben. Statt dieses chaotischen

Digitized by Google

Nebeneinanders erwarten wir vom künftigen Gesetz eine klare Entscheidung darüber, in welchen Fällen echte Bestrafung, in welchen echte Erziehung (und nur diese) erfolgen soll. Echte Strafe, die empfindlich sein soll und die Ehre des Jugendlichen mindert, scheint uns dabei in zwei Fällen notwendig zu sein:

Einmal, wenn es sich nach Vorleben und Anlage um einen hoffnungslos rückfälligen Kriminellen handelt, sodann, wenn die Tat selbst so schwer war (z. B. Mord, Hoch- und Landesverrat, schwere Brandstiftung), daß die Notwendigkeit einer Sühne alle Erziehungsrücksichten überwiegt. In allen anderen Fällen — es wird die große Mehrzahl sein — sollte man sich beim Jugendlichen auf reine, nicht durch den Makel des Strafersatzes diskreditierte Erziehungsmaßregeln des Vormundschaftsrichters beschränken. Der Jugendstaatsanwalt muß in diesen Fällen angewiesen werden, von einer Anklage vor dem Strafgericht abzusehen und die Sache von vornherein dem Vormundschaftsrichter zu einer mehr formlosen und weniger feierlichen Erledigung zu überweisen. Für solche Jugendliche, für die eine langdauernde Fürsorgeerziehung nicht notwendig ist, die aber eines kräftigen Denkzettels bedürfen, ist als Erziehungsmaßregel die Einführung eines kurzen, aber harten Arrestes etwa nach dem Vorbild des einfachen militärischen Arrestes zu erwägen.

Was bisher ausgeführt wurde, gilt nur für die 14- bis 18jährigen, die nach dem JGG und ebenso auch nach dem Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission allein als „Jugendliche" im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Allein jeder, der die Praxis des Jugendstrafrechts und der Jugendpflege kennt, weiß, daß auch die Jahrgänge von 18 bis 20 oder 21 Jahren keineswegs den Erwachsenen gleichgestellt werden können und daß im Interesse der Volksgemeinschaft selbst auf die Wiedereingliederung solcher straffällig gewordenen Jungmänner durch geeignete Erziehungsmaßnahmen besonders Bedacht zu nehmen ist. Hier liegt die eigentliche Bedeutung des Jugendstrafvollzugs, in den auch die 18- bis 21jährigen aufgenommen werden können. Er hat, ohne freilich den echten Strafcharakter der Freiheitsentziehung allzusehr zu verwässern, doch auch in ganz anderem Maße als der Erwachsenenstrafvollzug Erziehungsaufgaben. Denn da die Fürsorgeerziehung ihrem Wesen nach nur für Kinder und Jugendliche im engeren Sinne geeignet ist, muß der Jugendstrafvollzug für die drei älteren Jahrgänge deren Aufgabe gewissermaßen mit übernehmen. Die Zahlen, die über den Prozentsatz der Jugendlichen in den Gefängnissen mitgeteilt werden, geben deshalb von der wirklichen Bedeutung unserer Jugendgefängnisse und der Zahl ihrer Insassen kein richtiges Bild. Die Jugendgefängnisse dienen vor allem dem Strafvollzug an erziehungsfähigen Jungmännern, während die eigentlichen Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren in der Tat nur einen geringen Bruchteil ihres Bestandes ausmachen. Daß dem Jugendstrafvollzug in dem Jahrzehnt vor 1933 größere, statistisch greifbare Erfolge nicht beschieden gewesen sind, liegt nicht daran, daß er überhaupt als Einrichtung verfehlt ist, sondern an den oft falschen und weichlichen Erziehungsmethoden der Systemzeit und daran, daß es damals

Digitized by Google

an einem einheitlichen weltanschaulichen Ziel fehlte, das jeglicher Erziehungsarbeit überhaupt erst einen Sinn gibt. Auch die allzu kurze Dauer der verhängten Freiheitsstrafen, die für eine ernsthafte Erziehungsarbeit im Strafvollzug nicht ausreichte, wirkte sich verhängnisvoll aus. Um die endgültige Beseitigung dieser einstweilen noch nicht restlos überwundenen Fehler der Vergangenheit geht heute der Kampf.

Dieses Ziel aber wird nicht dadurch erreicht, daß man die Abschaffung der Sonderstellung des Jugendstrafvollzuges und einen unterschiedslosen Strafvollzug von Jugendlichen und Erwachsenen fordert. An dieser Forderung ist nur soviel richtig, als im Gegensatz zu manchen Erscheinungen der Systemzeit sichergestellt sein muß, daß auch in den Jugendgefängnissen ernste und wirkliche Strafen vollstreckt werden, die von der Gemeinschaft und vom Gefangenen selbst als Sühne empfunden werden. Im übrigen aber sollte man sich gerade heute hüten, die Selbständigkeit des Jugendstrafrechts in Frage zu stellen und durch mißverständliche Formulierungen einer sozialpolitischen Reaktion Vorschub zu leisten.

HANNS ANDERLAHN

Die Arbeit der deutschen Jugendgerichte 1935

In den Zahlen der Kriminalstatistik spiegelt sich auch das Schicksal der Volksgemeinschaft. Zeiten des Niedergangs rufen die Geister der Zersetzung und Zerstörung wach. Eigentumsvergehen, Betrug, Gewalttaten gegen Personen und Einrichtungen nehmen zu, allgemeine Normen von Recht und Sitte verlieren ihren Sinn. Zufall und Willkür treten an die Stelle eines als wirkliches Recht empfundenen Gesetzes. Erst in einer neuen staatlichen Ordnung, die einem gesunden Volksempfinden entspricht, kann sich die geistige Grundhaltung entwickeln, die nach neuen Rechtsformen verlangt.

Mit sachlichem Ernst ist im neuen Deutschland die Neugestaltung auch des Strafrechtes in Angriff genommen worden; entgegen den Prophezeiungen aller Gegner wurde dabei nichts überstürzt, und ganz allmählich findet lebendiges und natürliches Volksempfinden auch im Strafrecht seinen Ausdruck. Das Jugendstrafrecht unterliegt dabei noch einer widersprechenden Kritik, aber auch hier werden Aufbau und Praxis den Erfordernissen unserer Zeit und eines neuen Denkens angepaßt werden müssen.

Die Betrachtung der Zahlen der Vorbestraften in Deutschland weist eindringlich auf den Ausgangspunkt und die Schlüsselstellung: die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher hin. Von hier aus muß die Neugestaltung ihren Anfang nehmen, weil alle Fehler und Mängel des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzugs sich später in der Volksgemeinschaft rächen. Unaufhaltsam

Digitized by Google

ist in den vergangenen Jahren der Anteil der Vorbestraften an der Gesamtkriminalität gestiegen.

1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
125 033	120 832	136 742	178 544	171 890	143 892	160 102

1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
177 522	191 567	211 755	227 332	231 953	242 396	213 978

Es kann nicht eingewandt werden, daß in allen Fällen nur der verbrecherische Wille, die kriminelle Veranlagung den Täter nach der ersten Verurteilung zu neuen Straftaten geführt haben. Ursache wird vielmehr in vielen Fällen sein, daß dem Rechtsbrecher nicht von Anfang an eindeutig genug Ernst und Härte des Gesetzes fühlbar geworden sind, andererseits durch unnötigen Einsatz des staatlichen Apparates die Scheu vor dem Strafgericht und seinen Möglichkeiten genommen wurde.

Die erste Begegnung eines Menschen mit dem Strafgericht entscheidet oft genug über sein weiteres Schicksal. An die Persönlichkeit des Richters werden deshalb gerade bei dem Jugendgericht ganz besondere Anforderungen gestellt. Auch ein künftiges ideales Jugendstrafrecht wird niemals die Bedeutung der Persönlichkeit des Richters ersetzen können. In ihm müssen sich die Kraft des Staates, die Möglichkeiten des Gesetzes und das Rechtsempfinden des Volkes begegnen. Mit diesem Gewicht an Autorität muß der Jugendrichter pädagogisches Geschick, einen klaren Blick für die Erlebniswelt des jungen Menschen und die Fähigkeit, Tatsachen und Angaben abzuwägen, vereinigen. Gerade aus der Erkenntnis der Notwendigkeit, wertvolle Volkskraft zu erhalten, muß der Jugendrichter in der Lage sein, seine Maßnahmen so zu treffen, daß sie dem Volksempfinden gerecht werden und fehlgegangenen Jugendlichen der Rückweg zur Volksgemeinschaft nicht versperrt wird. Um so unerbittlicher wird er die wirklich asozialen Elemente unter den jugendlichen Rechtsbrechern treffen können.

Vielleicht liegt in dieser Doppelaufgabe die schwerste Belastung des Jugendgerichts, und sicher sind viele Fehler und Rückschläge der vergangenen Zeit darauf zurückzuführen, daß das Jugendgericht diesem Nebeneinander nicht völlig gewachsen war. Das kommende Jugendstrafrecht muß jedenfalls von der Praxis des Jugendgerichts abgehen, das in oft unerträglicher Form jugendliche Banditen ohne Ehrgefühl neben harmlosen Schulschwänzern, kleinen Gelegenheitsdieben und Verkehrssündern aburteilen mußte. Die Gefährdung und Abstumpfung des Ehrgefühls bei jungen Menschen ist vielleicht der schwerste Vorwurf, den man der Arbeit der Jugendgerichte machen muß. Dieser Vorwurf richtet sich gegen die Methode der Jugendgerichte, nicht gegen den einzelnen Richter. Das bisherige Jugendgerichtsgesetz wußte nichts von der Empfindsam-

Digitized by Google

keit junger Menschen, es berücksichtigte nicht die Bedeutung des Ehrgefühls bei der Bestrafung oder der Anordnung erzieherischer Maßnahmen. Es sprach Verwarnungen aus und tat es meist über Kopf und Herz des jungen Menschen hinweg, es ordnete Geldbußen (seltener Wiedergutmachung des angerichteten Schadens) an, es verurteilte zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung im gleichen Atemzug fast regelmäßig ausgesetzt wurde. Fürsorgerziehung wurde angeordnet. Strafe und Erziehung nebeneinander versperrten sich gegenseitig die Wiedergewinnung des Jugendlichen. An sich geringfügige Straftaten kamen erst nach Monaten zur Verhandlung, wurden oft genug wiederholt vertagt, bis zuletzt den Jugendlichen nach anfänglichem Erschrecken ein Gefühl von Spott über die Schwerfälligkeit und Hilflosigkeit der Gerichtsmaschine überkam. Seit dem politischen Umbruch ist die Beweglichkeit der Jugendgerichte größer geworden. Aber wer wie der Berichterstatter im Laufe der Jahre einige tausend Verhandlungen vor den verschiedenen Jugendgerichten erlebt hat, muß erkennen, daß die Mängel des bestehenden Jugendgerichts tiefer sitzen und erst nach einer Neugestaltung des Jugendstrafrechts von Grund auf beseitigt werden können.

Der ersten Begegnung des Jugendlichen mit dem Gericht wird künftig ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Nichts ist abträglicher für die Autorität des Staates, als wenn der Jugendliche das Gericht mit dem Gedanken verläßt: „das war alles halb so schlimm!" Seine Eindrücke, die zumeist sein weiteres Verhalten bestimmen, müssen von der Persönlichkeit eines Richters geformt werden, und zwar in der Richtung, daß die Achtung vor den Gesetzen nicht einer feigen Furcht entspringt, sondern dem Bewußtsein, selber wichtiges und verantwortliches Glied in der Volksgemeinschaft zu sein. Der Appell an den inneren Menschen, der bislang im Jugendgericht zu wenig beachtet wurde, setzt voraus, daß nur der beste Richter das Jugendgericht verwalten kann. Es muß deshalb vor allen Dingen mit einer Uebung gebrochen werden, die auch von den Richtern als unerträglich empfunden wird: dem Pendeln zwischen Grundbuchamt, Kammer für Mietstreitigkeiten, Zivilkammer und Jugendgericht. Wer die Schlüsselstellung zur Beeinflussung gefährdeter und verwahrloster Jugendlicher versehen soll, muß besondere Eignung und Neigung für diese schwere Arbeit besitzen. Es gibt heute eine Anzahl von Jugendrichtern, die durch die Art ihrer Arbeit vorbildlich für den künftigen deutschen Jugendrichter sein können. Die aus der Schulungsarbeit der HJ hervorgehenden Juristen werden gerade hier ein weites und dankbares Aufgabengebiet finden. Das Gemeinschaftserleben auf der Grundlage einer harten, fordernden und verpflichtenden Kameradschaft gibt Kraft und Ausrichtung auch für die Durchführung eines neuen Jugendstrafrechtes.

Es verdient am Ende der Krisenjahre festgestellt zu werden, daß die deutsche Jugend in ihrem Kern sich als widerstandsfähig gegenüber den Folgeerscheinungen der zermürbenden Arbeitslosigkeit gezeigt hat. Naturnotwendig stieg damals die Welle der Kriminalität an, aber das Jahr 1933, das eine Umstellung und

Digitized by Google

ist in den vergangenen Jahren der Anteil der Vorbestraften an der Gesamtkriminalität gestiegen.

1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
125 038	120 832	136 742	178 544	171 890	143 892	160 102

1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
177 522	191 567	211 755	227 332	231 953	242 396	213 978

Es kann nicht eingewandt werden, daß in allen Fällen nur der verbrecherische Wille, die kriminelle Veranlagung den Täter nach der ersten Verurteilung zu neuen Straftaten geführt haben. Ursache wird vielmehr in vielen Fällen sein, daß dem Rechtsbrecher nicht von Anfang an eindeutig genug Ernst und Härte des Gesetzes fühlbar geworden sind, andererseits durch unnötigen Einsatz des staatlichen Apparates die Scheu vor dem Strafgericht und seinen Möglichkeiten genommen wurde.

Die erste Begegnung eines Menschen mit dem Strafgericht entscheidet oft genug über sein weiteres Schicksal. An die Persönlichkeit des Richters werden deshalb gerade bei dem Jugendgericht ganz besondere Anforderungen gestellt. Auch ein künftiges ideales Jugendstrafrecht wird niemals die Bedeutung der Persönlichkeit des Richters ersetzen können. In ihm müssen sich die Kraft des Staates, die Möglichkeiten des Gesetzes und das Rechtsempfinden des Volkes begegnen. Mit diesem Gewicht an Autorität muß der Jugendrichter pädagogisches Geschick, einen klaren Blick für die Erlebniswelt des jungen Menschen und die Fähigkeit, Tatsachen und Angaben abzuwägen, vereinigen. Gerade aus der Erkenntnis der Notwendigkeit, wertvolle Volkskraft zu erhalten, muß der Jugendrichter in der Lage sein, seine Maßnahmen so zu treffen, daß sie dem Volksempfinden gerecht werden und fehlgegangenen Jugendlichen der Rückweg zur Volksgemeinschaft nicht versperrt wird. Um so unerbittlicher wird er die wirklich asozialen Elemente unter den jugendlichen Rechtsbrechern treffen können.

Vielleicht liegt in dieser Doppelaufgabe die schwerste Belastung des Jugendgerichts, und sicher sind viele Fehler und Rückschläge der vergangenen Zeit darauf zurückzuführen, daß das Jugendgericht diesem Nebeneinander nicht völlig gewachsen war. Das kommende Jugendstrafrecht muß jedenfalls von der Praxis des Jugendgerichts abgehen, das in oft unerträglicher Form jugendliche Banditen ohne Ehrgefühl neben harmlosen Schulschwänzern, kleinen Gelegenheitsdieben und Verkehrssündern aburteilen mußte. Die Gefährdung und Abstumpfung des Ehrgefühls bei jungen Menschen ist vielleicht der schwerste Vorwurf, den man der Arbeit der Jugendgerichte machen muß. Dieser Vorwurf richtet sich gegen die Methode der Jugendgerichte, nicht gegen den einzelnen Richter. Das bisherige Jugendgerichtsgesetz wußte nichts von der Empfindsam-

Digitized by Google

keit junger Menschen, es berücksichtigte nicht die Bedeutung des Ehrgefühls bei der Bestrafung oder der Anordnung erzieherischer Maßnahmen. Es sprach Verwarnungen aus und tat es meist über Kopf und Herz des jungen Menschen hinweg, es ordnete Geldbußen (seltener Wiedergutmachung des angerichteten Schadens) an, es verurteilte zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung im gleichen Atemzug fast regelmäßig ausgesetzt wurde. Fürsorgerziehung wurde angeordnet. Strafe und Erziehung nebeneinander versperrten sich gegenseitig die Wiedergewinnung des Jugendlichen. An sich geringfügige Straftaten kamen erst nach Monaten zur Verhandlung, wurden oft genug wiederholt vertagt, bis zuletzt den Jugendlichen nach anfänglichem Erschrecken ein Gefühl von Spott über die Schwerfälligkeit und Hilflosigkeit der Gerichtsmaschine überkam. Seit dem politischen Umbruch ist die Beweglichkeit der Jugendgerichte größer geworden. Aber wer wie der Berichterstatter im Laufe der Jahre einige tausend Verhandlungen vor den verschiedenen Jugendgerichten erlebt hat, muß erkennen, daß die Mängel des bestehenden Jugendgerichts tiefer sitzen und erst nach einer Neugestaltung des Jugendstrafrechts von Grund auf beseitigt werden können.

Der ersten Begegnung des Jugendlichen mit dem Gericht wird künftig ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Nichts ist abträglicher für die Autorität des Staates, als wenn der Jugendliche das Gericht mit dem Gedanken verläßt: „das war alles halb so schlimm!" Seine Eindrücke, die zumeist sein weiteres Verhalten bestimmen, müssen von der Persönlichkeit eines Richters geformt werden, und zwar in der Richtung, daß die Achtung vor den Gesetzen nicht einer feigen Furcht entspringt, sondern dem Bewußtsein, selber wichtiges und verantwortliches Glied in der Volksgemeinschaft zu sein. Der Appell an den inneren Menschen, der bislang im Jugendgericht zu wenig beachtet wurde, setzt voraus, daß nur der beste Richter das Jugendgericht verwalten kann. Es muß deshalb vor allen Dingen mit einer Uebung gebrochen werden, die auch von den Richtern als unerträglich empfunden wird: dem Pendeln zwischen Grundbuchamt, Kammer für Mietstreitigkeiten, Zivilkammer und Jugendgericht. Wer die Schlüsselstellung zur Beeinflussung gefährdeter und verwahrloster Jugendlicher versehen soll, muß besondere Eignung und Neigung für diese schwere Arbeit besitzen. Es gibt heute eine Anzahl von Jugendrichtern, die durch die Art ihrer Arbeit vorbildlich für den künftigen deutschen Jugendrichter sein können. Die aus der Schulungsarbeit der HJ hervorgehenden Juristen werden gerade hier ein weites und dankbares Aufgabengebiet finden. Das Gemeinschaftserleben auf der Grundlage einer harten, fordernden und verpflichtenden Kameradschaft gibt Kraft und Ausrichtung auch für die Durchführung eines neuen Jugendstrafrechtes.

Es verdient am Ende der Krisenjahre festgestellt zu werden, daß die deutsche Jugend in ihrem Kern sich als widerstandsfähig gegenüber den Folgeerscheinungen der zermürbenden Arbeitslosigkeit gezeigt hat. Naturnotwendig stieg damals die Welle der Kriminalität an, aber das Jahr 1933, das eine Umstellung und

Digitized by Google

Zusammenfassung der Jugend und für viele auch das allmähliche Ende der Arbeitslosigkeit bedeutete, brachte sofort einen Rückgang der Kriminalität, sowohl in der Zahl als auch in der Schwere der Taten*). Niemand hat annehmen können, daß sich die Kriminalität völlig beseitigen ließe, um so erstaunlicher und erfreulicher ist die Tatsache, daß auch die Zahlen für 1934 und 1935 einen Rückgang aufweisen.

Die alljährlich von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen im Einverständnis mit dem Reichsminister der Justiz durchgeführte Erhebung zeigt die Fortsetzung der rückläufigen Bewegung, die 1933 begann. Wir veröffentlichen nachstehend einen Ausschnitt aus den ermittelten Zahlen**). Bei der Betrachtung und Beurteilung der Zahlen müssen folgende beiden Tatsachen berücksichtigt werden:

1. Der Eintritt der beiden geburtenstärksten Jahrgänge 1919 und 1920 in das strafmündige Alter. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich sind diese Jahrgänge wie folgt besetzt:

1917 . . .	623 443
1918 . . .	649 852
1919 . . .	964 436
1920 . . .	1 274 033
1921 . . .	1 238 844

Von 1918 bis 1920 erhöht sich also die Jahrgangsstärke um etwa 50 v. H. Auch an örtlichen Zahlen läßt sich dieser Zuwachs erweisen. So betrug die Zahl der Jugendlichen im hamburgischen Stadtgebiet (nach einer Veröffentlichung von Hans Kruse, Hamburg):

	14—15 J.	15—16 J.	16—17 J.	17—18 J.	zusammen
1925	16 821	17 558	18 803	19 037	71 719
1932	8 340	9 933	14 327	18 120	50 720
1933	8 686	7 556	8 376	10 489	35 707
1934	17 599	8 680	7 556	8 376	42 211

2. Auch die Auswirkungen der verschiedenen Amnestien verschieben das Bild der Kriminalität sehr erheblich. So erfreulich die Amnestie im einzelnen Falle sein mag, so sehr kann sie andererseits eine nicht wieder gutzumachende Erschütterung des Rechtsbewußtseins bei den jugendlichen Tätern wachrufen. Wir bringen auch an dieser Stelle unsere bereits früher ausgesprochene Hoffnung wieder zum Ausdruck, daß künftig Jugendliche nicht mehr von einer rein schematischen Amnestie erfaßt werden. Dem

*) Vgl. hierzu H. Anderlahn: Die straffällige Jugend 1934, „Das Junge Deutschland" Nr. 3/1936.

**) Die Veröffentlichung der übrigen Zahlen erfolgt demnächst in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft".

Digitized by Google

Jugendgericht muß die Möglichkeit erzieherischer Auswertung der nach jeder Straftat erforderlichen Maßnahmen unter allen Umständen vorbehalten bleiben, weil der Jugendliche den staatspolitischen oder versöhnenden Gedanken einer Amnestie in den seltensten Fällen richtig zu begreifen in der Lage ist. In einem Bericht einer großstädtischen Jugendgerichtshilfe heißt es: „Durch die Auswirkungen der Amnestie wurden über 200 laufende Bewährungsfristen abgebrochen, was sich in der nachgehenden Fürsorge recht bemerkbar machte. Der allgemeine Eindruck der Fürsorger ist der, daß dies nicht immer zum Guten für ihre Schützlinge war, wenn es sich zahlenmäßig auch nicht nachweisen läßt. Die regelmäßige Nachfrage, für die der in Aussicht stehende Straferlaß einen triftigen Grund, den auch die Eltern anerkennen mußten, bildete, war doch oft recht wertvoll. Auch vielen Jugendlichen hätte in entscheidenden Lebensjahren sowohl der Druck der Bewährungsfrist wie die regelmäßige Nachfrage gut getan . . ." Allein im Bereich des Jugendstaatsanwaltes und des Jugendgerichts Nürnberg wurden durch die Amnestie mit einem Schlag 214 Verfahren eingestellt. Auch diese Verschiebungen, die in allen Städten bedeutenden Umfang annahmen, müssen gleichfalls bei der Beurteilung der Statistik mit berücksichtigt werden.

Städte	Einwohnerzahl nach der Fortschreibung am 21. 12. 1932 in 1000	Gesamtzahl der kriminellen Jugendlichen		
		1933	1934	1935
Berlin	4 227	1 095	948	1 271
Hamburg	1 124	658	566	859
Köln	741	354	328	434
Leipzig	717	230	146	319
Essen	648	254	318	408
Dresden	629	—	57	—
Breslau	618	626	510	592
Frankfurt a. M.	535	135	112	142
Dortmund	533	262	194	260
Hannover	443	199	220	227
Duisburg-Hamborn	441	155	150	197
Nürnberg	416	185	127	254
Stuttgart	408	196	239	251
Bochum	318	80	25	—
Bremen	314	381	450	457
Magdeburg	309	155	168	158
Mannheim	277	197	145	178
Stettin	270	122	106	139
Kiel	220	127	144	168
Danzig	206	176	186	128
Halle	203	150	169	246

Digitized by Google

Die vorliegenden letzten Berichte der Jugendämter und Jugendgerichtshilfen begründen die fortschreitende Besserung der Lage der Jugend mit den umfassenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und vor allen Dingen mit der Erfassung der Jugendlichen durch die Gliederungen der HJ. Die **berufliche Zusammensetzung** der an der Kriminalität beteiligten Jugendlichen hat eine Verschiebung zuungunsten der **Lehrlinge** erfahren. Dazu muß gesagt

Beschäftigungsart	1933	1934	1935
Schüler	484	705	943
Lehrlinge	1 862	1 689	2 416
Hausangestellte	237	279	416
Angelernte Arbeiter	1 786	1 378	983
Gelernte und angelernte Arbeiter	393	305	270
Landarbeiter	157	178	249
Kaufmännische Angestellte	96	95	98
Sonstige	478	367	578
Ohne Beruf	252	262	318

werden, daß in den letzten Jahren weit mehr Jugendliche als früher in Lehrstellen untergebracht wurden, wobei die innere Erfassung der Jugendlichen

Gaubezirk	Gemeingefährliche Verbrechen	Körperverletzung	Diebstahl			Schwerer Diebstahl			Unterschlagung			Raub			Mord			Totschlag		
			33	34	35	33	34	35	33	34	35	33	34	35	33	34	35	33	34	35
[illegible]	[illegible]	[illegible]	425	423	525	129	98	87	51	52	51	12	3	6	—	2	—	—	1	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	295	289	356	77	52	64	27	32	37	2	7	6	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	107	149	133	38	27	15	14	25	13	—	2	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	108	65	134	19	17	22	8	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	130	178	224	18	15	18	12	15	12	—	—	—	—	—	1	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	286	283	248	49	29	18	24	24	24	3	2	—	—	—	—	—	—	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	68	43	50	4	2	8	6	5	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	113	110	140	31	12	12	13	7	12	1	—	1	—	—	1	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	109	47	150	25	1	14	10	5	83	2	1	5	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	104	81	112	17	27	31	15	17	14	—	3	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	89	91	150	22	18	21	5	12	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	64	68	107	14	9	32	8	5	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	68	80	84	13	11	6	7	5	11	5	2	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	19	18		3	2	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100	137	153	25	30	35	10	10	18	1	—	1	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	90	124	89	23	10	5	3	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100	87	80	20	6	5	13	6	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	60	61	81	4	3	4	6	10	17	—	—	—	—	—	—	—	1	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	75	83	87	10	11	12	2	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	100	110	70	18	22	18	8	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	60	91	110	18	9	10	7	11	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

und ihre Eignung zu den Berufen nicht immer in Uebereinstimmung gebracht werden konnten. Hier liegen für Schule und Berufsberatung wie auch für die Erziehungsarbeit der HJ noch große Aufgaben in der Zukunft.

Bei der Betrachtung der Straftaten, die von den Jugendlichen verübt wurden, fällt der weitere Rückgang der Gewaltdelikte auf. Der verbrecherische Wille in manchen Jugendlichen wird heute schneller und gründlicher gebrochen als früher, die wirklich asozialen Elemente mit ihrem zerstörerischen Einfluß auf die gesunde Jugend werden meist schnell erkannt und unschädlich gemacht. Der Typ jener jungen Verbrecher, die mit List und Verschlagenheit immer wieder Milde vor dem Gericht, Strafaussetzung und Bewährungsfrist erhielten und die dann in den Straßen und auf den Rummelplätzen ein verderbliches Vorbild abgaben, ist heute selten geworden.

Die Mitarbeit der Hitlerjugend wird von allen Jugendgerichtshilfen im Berichtsjahr als erfreulich und wertvoll bezeichnet. Die Rechtsreferenten der Banne oder die Sozialstellenleiter der Banne und Gebiete sind bei der Durchführung der Jugendgerichtshilfen ein unentbehrlicher Faktor geworden. In manchen Bezirken hat sich die HJ mit ihrer Sozialabteilung in die gesamte Jugendgerichtsarbeit eingebaut, das heißt, sie nimmt Stellung zu allen Jugendlichenstraftaten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß alle Kräfte und Möglichkeiten der HJ zuerst der gesunden Jugend zugute kommen müssen und die Mitarbeit der HJ in der Arbeit der Jugendgerichte sich in erster Linie auf die straffälligen Kameraden bezieht, deren Erhaltung und Wiedereingliederung von Fall zu Fall zu prüfen ist. Ein enges Zusammenarbeiten mit den Dienststellen der NSV verhindert Doppelarbeit und ermöglicht gegenseitige Entlastung.

Dr. W. WEIGELT

Der Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher im geltenden und künftigen Strafrecht

Geltendes Recht

Neben den allgemeinen Bestimmungen des StGB über die Körperverletzung vermitteln nur einige spärliche Vorschriften in strafrechtlichen Nebengesetzen einen notdürftigen Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher. So bedrohen insbesondere einzelne Paragraphen der Arbeitszeitordnung und des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben die Ueberschreitung der zulässigen Arbeitszeit und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben mit allerdings verhältnismäßig milder Strafe. Hierzu kommen etliche Strafvorschriften der Gewerbeordnung, die den Schutz von Lehrlingen bezwecken. Damit ist aber der Kreis der einschlägigen Vorschriften erschöpft. Daß diese bei weitem nicht ausreichen, um einen wirksamen, aus staats- und volkspolitischen Gründen dringend notwendigen Schutz der Arbeitskraft des

Digitized by Google

Digitized by Google

und ihre Eignung zu den Berufen nicht immer in Uebereinstimmung gebracht werden konnten. Hier liegen für Schule und Berufsberatung wie auch für die Erziehungsarbeit der HJ noch große Aufgaben in der Zukunft.

Bei der Betrachtung der Straftaten, die von den Jugendlichen verübt wurden, fällt der weitere Rückgang der Gewaltdelikte auf. Der verbrecherische Wille in manchen Jugendlichen wird heute schneller und gründlicher gebrochen als früher, die wirklich asozialen Elemente mit ihrem zerstörerischen Einfluß auf die gesunde Jugend werden meist schnell erkannt und unschädlich gemacht. Der Typ jener jungen Verbrecher, die mit List und Verschlagenheit immer wieder Milde vor dem Gericht, Strafaussetzung und Bewährungsfrist erhielten und die dann in den Straßen und auf den Rummelplätzen ein verderbliches Vorbild abgaben, ist heute selten geworden.

Die Mitarbeit der Hitlerjugend wird von allen Jugendgerichtshilfen im Berichtsjahr als erfreulich und wertvoll bezeichnet. Die Rechtsreferenten der Banne oder die Sozialstellenleiter der Banne und Gebiete sind bei der Durchführung der Jugendgerichtshilfen ein unentbehrlicher Faktor geworden. In manchen Bezirken hat sich die HJ mit ihrer Sozialabteilung in die gesamte Jugendgerichtsarbeit eingebaut, das heißt, sie nimmt Stellung zu allen Jugendlichenstraftaten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß alle Kräfte und Möglichkeiten der HJ zuerst der gesunden Jugend zugute kommen müssen und die Mitarbeit der HJ in der Arbeit der Jugendgerichte sich in erster Linie auf die straffälligen Kameraden bezieht, deren Erhaltung und Wiedereingliederung von Fall zu Fall zu prüfen ist. Ein enges Zusammenarbeiten mit den Dienststellen der NSV verhindert Doppelarbeit und ermöglicht gegenseitige Entlastung.

Dr. W. WEIGELT

Der Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher im geltenden und künftigen Strafrecht

Geltendes Recht

Neben den allgemeinen Bestimmungen des StGB über die Körperverletzung vermitteln nur einige spärliche Vorschriften in strafrechtlichen Nebengesetzen einen notdürftigen Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher. So bedrohen insbesondere einzelne Paragraphen der Arbeitszeitordnung und des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben die Ueberschreitung der zulässigen Arbeitszeit und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben mit allerdings verhältnismäßig milder Strafe. Hierzu kommen etliche Strafvorschriften der Gewerbeordnung, die den Schutz von Lehrlingen bezwecken. Damit ist aber der Kreis der einschlägigen Vorschriften erschöpft. Daß diese bei weitem nicht ausreichen, um einen wirksamen, aus staats- und volkspolitischen Gründen dringend notwendigen Schutz der Arbeitskraft des

Digitized by Google

heranwachsenden Geschlechts zu gewährleisten, kann und wird heute niemand mehr bestreiten. Allein die neue Vorschrift des § 223 b StGB über die Verletzung der Obhutspflicht ist geeignet, wenigstens auf einem Teilgebiet die jugendliche Arbeitskraft nachhaltig zu schützen.

Durch Artikel I Ziff. 15 des Gesetzes zur Aenderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl I S. 298) wird in § 223 a StGB der zweite Absatz gestrichen und statt dessen als § 223 b die folgende Vorschrift eingefügt:

„1. Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

Diese neue Strafdrohung trägt dem berechtigten Verlangen des nationalsozialistischen Staates Rechnung, der einen verschärften Schutz der Arbeitskraft der Jugendlichen als der Zukunft des Volkes fordert. Demzufolge wurden die bisherigen Strafbestimmungen auf Personen, die durch ein Dienst-, oder Arbeitsverhältnis von dem Täter abhängig sind, ausgedehnt, der Tatbestand auf jedes Quälen oder rohes Mißhandeln erweitert und der Strafrahmen erheblich verschärft.

I. Aeußerer Tatbestand

Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher erstreckt sich nach zwei Richtungen hin. Er umfaßt:

a) Das Quälen oder rohe Mißhandeln von Kindern, Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind.

b) Die böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht gegenüber diesen Personen, die eine Gesundheitsschädigung zur Folge hat.

1. Der Kreis der geschützten Personen

Als schutzwürdiges Rechtsgut hat der Gesetzgeber Kinder, Jugendliche und wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose im Auge.

a) Kinder und Jugendliche sind im strafrechtlichen Sinne nicht gegeneinander abgegrenzt. Ihre ausdrückliche Anführung beruht mehr oder minder auf einem Sprachgebrauch; denn tatsächlich decken sich beide Personengruppen weitgehend. So hatte auch der frühere § 223a StGB seinen Schutz nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zukommen lassen. Da die neue Strafbestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1933 den Begriff

Digitized by Google

des Jugendlichen nicht umreißt, ist auch künftig die obere Grenze mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu ziehen. Wie ja auch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl I S. 135, 252) als Jugendlichen nur bezeichnet, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1).

Den Schutz des § 223b StGB genießen somit sämtliche Personen vom frühesten Kindesalter an bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres. Für die Praxis werden allerdings im allgemeinen nur jugendliche Lehrlinge, Botengänger, Hausangestellte sowie Familienangehörige, die im Betriebe der Eltern oder anderer Verwandter tätig sind, in Frage kommen.

b) Wehrlos ist, wer sich einer Mißhandlung nicht oder nicht ausreichend zu erwehren vermag. Nicht aber kann Wehrlosigkeit mit Hilflosigkeit, d. h. Unfähigkeit, sich aus eigener Kraft gegen eine an Leib oder Leben drohende Gefahr zu schützen, gleichgestellt werden. Jemand der fliehen oder dem Angreifer den Weg versperren kann, ist nicht hilflos, wohl aber u. U. wehrlos. Am treffendsten wird man wehrlos umschreiben als: unfähig zur Notwehr. Diese Unfähigkeit muß auf Gebrechlichkeit, d. h. Altersschwäche oder Körperveranlagung, wie z. B. Taubstummheit, oder auf Krankheit beruhen (vgl. Frank, Strafgesetzbuch, 18. Aufl. S. 484). Der Begriff der Krankheit in strafrechtlichem Sinne erstreckt sich nicht nur auf reine Gesundheitsbeeinträchtigungen, sondern kann auch starke Angetrunkenheit oder Schwangerschaft umfassen (vgl. RGStr Bd. 5 S. 394, 54 S. 273). Gleichgültig ist es, ob es sich um eine nur vorübergehende Erkrankung oder um eine dauernde Körperbehinderung, wie z. B. bei Unfallverletzten oder Kriegsbeschädigten, handelt. Wie auch die Strafdrohung des § 223b StGB dann einschlägt, wenn ein Arbeiter während der Arbeit erkrankt, der Unternehmer aber dies vorsätzlich oder fahrlässig nicht erkennt.

c) Voraussetzung der Strafdrohung ist ferner, daß die genannten Personen der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen wurden oder endlich durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind. Der Begriff des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu entnehmen. Er umfaßt demzufolge ein jedes Beschäftigungsverhältnis und ergreift insbesondere auch eine Beschäftigung von Jugendlichen auf familienrechtlicher Grundlage (§ 1617 BGB).

2. Die Tat im einzelnen

Strafbar ist das Quälen, das rohe Mißhandeln oder die eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge habende böswillige Verletzung der Fürsorgepflicht.

a) Quälen bedeutet die Verursachung länger fortdauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden. Auch geistiges oder seelisches Drangsalieren reicht aus, wenn es zu einer Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit führt.

Digitized by Google

b) Mißhandlung ist jede Schmerzzufügung. Roh ist sie stets dann, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt und nicht durch einen sozial gerechtfertigten Zweck geboten erscheint. Wie schon nach dem bisherigen Rechtszustand reicht eine nur mittelbare Mißhandlung aus. Sie kann in einer Unterlassung bestehen, wenn das Gesetz eine Rechtspflicht zum Handeln vorsieht, wie z. B. bei Verweigerung der Nahrungsgewährung trotz Vorliegens einer Unterhaltspflicht oder bei Nichtzuziehung eines Arztes im Falle ernsthafter Erkrankung. Als Folge der strafbaren Tat muß eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit eintreten, ohne daß etwa die Herbeiführung einer Entstellung erforderlich wäre. Schon die Erregung von Ekel oder starker Gemütsbewegung genügt.

Die gerade in der Praxis des öfteren auftauchende Frage nach der strafrechtlichen Behandlung des Züchtigungsrechtes ist — wie schon bisher — nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes der Körperverletzung zu beantworten. Soweit sich jedoch eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes als eine rohe Mißhandlung darstellt, fällt sie unter die verschärfte Strafdrohung des § 223b StGB.

c) Endlich ist die böswillige Verletzung der Fürsorgepflicht strafbar, wenn sie eine Gesundheitsschädigung zur Folge hat. Dabei spielt es keine Rolle, auf welchem Rechtsgrunde diese Sorgeverpflichtung beruht, m. a. W. ob sie sich auf das Gesetz selbst, wie z. B. bei den Eltern, dem Vormund oder dem Pfleger, auf einen Arbeits- oder Dienstvertrag (§ 618 BGB) oder auf einen Verwaltungsakt, wie beispielsweise bei der Uebertragung durch das Jugendamt, gründet.

Böswillig ist die Vernachlässigung der Fürsorgepflicht stets dann, wenn sie auf Haß, Geiz, Rache, widernatürlicher Neigung oder auf einem anderen verwerflichen Beweggrund beruht. Es scheiden somit ohne weiteres diejenigen Fälle aus, in denen der Fürsorgepflichtige aus unverschuldeter oder entschuldbarer Unfähigkeit, seine Obliegenheiten ordnungsgemäß zu erfüllen, gehandelt hat.

Die Gesundheitsschädigung besteht in der Hervorrufung oder Steigerung eines krankhaften Zustandes körperlichen Leidens. Namentlich gehört hierher die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit (vgl. §§ 5, 6, 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927). Einer körperlichen Mißhandlung bedarf es dagegen nicht. Vielmehr kann auch eine Schädigung der geistigen oder seelischen Gesundheit in Frage kommen.

II. Der innere Tatbestand

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz ist nicht nur ein vorsätzliches Handeln erforderlich, vielmehr auch Fahrlässigkeit als ausreichend anzusehen. Dies gilt in gleicher Weise für sämtliche drei Straftatbestände, nämlich sowohl für die Verletzung der Arbeitskraft Jugendlicher durch Quälen, als auch durch rohes Mißhandeln oder durch die Vernachlässigung der Fürsorgepflicht. Wenn auch die letztgenannte Begehungsform

Digitized by Google

ein böswilliges Handeln oder Unterlassen erfordert, so bedeutet dies keine Einschränkung hinsichtlich der Schuldform, sondern setzt nur eine besonders geartete Gesinnung voraus. Ein Unternehmer, der beispielsweise die in seinem Hausstand lebenden Lehrlinge aus Habsucht so mangelhaft beköstigt und in so verwahrlosten Räumen unterbringt, daß sie Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, ist somit auch dann strafbar, wenn er sich fahrlässigerweise seiner geizigen Handlungsweise nicht bewußt geworden sein will.

III. Der Strafrahmen

Entsprechend der im neueren Strafrecht eingeführten Uebung unterscheidet auch § 223b StGB hinsichtlich des Strafrahmens, ob die Tat einen besonders schweren Fall verkörpert oder nicht.

1. *Fälle, die sich nicht als besonders schwere darstellen*, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Die Höchststrafe ist nach § 16 Abs. 1 StGB fünf Jahre Gefängnis. Eine Umwandlung in Geldstrafe kann nicht stattfinden (§ 27b StGB). Die Tat stellt sich nach § 1 Abs. 2 StGB als Vergehen dar. Mangels einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung ist somit der Versuch der Beeinträchtigung der Arbeitskraft Jugendlicher straflos (§ 43 Abs. 2 StGB).

2. *Für besonders schwere Fälle* ist der Strafrahmen auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erweitert. Der Begriff des „besonders schweren Falles" hat im Gesetz selbst keine Umreißung erfahren und ist somit von der Rechtsprechung herauszuarbeiten. Seine Tatbestandsmerkmale werden jedoch im allgemeinen dann vorliegen, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark, seine Gesinnung besonders verwerflich, die Tat im Hinblick auf die besonderen Umstände ihrer Begehung oder mit Rücksicht auf ihre Folgen außerordentlich strafwürdig erscheint.

Künftiges Recht

Auch die durch das Gesetz vom 26. Mai 1933 eingefügte Strafdrohung des § 223b StGB bietet noch keinen ausreichenden Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher wie der Arbeitskraft eines jeden Volksgenossen überhaupt. Diese Vernachlässigung des Schutzes — man kann wohl sagen — des wichtigsten Rechtsgutes erklärt sich aus der Grundauffassung, die im vergangenen System über das Wesen des Arbeitsverhältnisses vorherrschend war. Man legte nämlich, wie im römischen Recht, das Hauptgewicht auf die Vertragsnatur und stempelte die Arbeitskraft zu einer Ware*). Der Unternehmer war mit gewissen Einschränkungen Herrscher über die Persönlichkeit des Arbeiters.

Im scharfen Gegensatz zu dieser römisch-rechtlichen Auffassung steht die deutsch-rechtliche Anschauung vom Wesen des Arbeitsverhältnisses. Nach germanischer Sitte war es mit der Ehre des freien Mannes durchaus unvereinbar, sich in die Dienste eines anderen zu begeben. Es galt der Grundsatz: Treue um

*) Vgl. Weigelt in „Arbeitsrecht und Volkstum" 1934 S. 5 ff.

Digitized by Google

Treue. Der Dienstherr übernahm durch das Arbeitsverhältnis rechtliche und sittliche Pflichten, die über eine bloße Entlohnung weit hinausgingen.

Nationalsozialistischer Rechtsauffassung entspricht es nun, mit den alten römisch-rechtlichen Gedanken von der Arbeitskraft als Ware zu brechen und die deutsch-rechtliche Auffassung wieder zur Geltung zu bringen. Der Schutz der Arbeitskraft muß daher im künftigen Strafrecht einen erheblichen Raum einnehmen, damit besonders zum Ausdruck gebracht wird, daß jedermann wie im alten deutschen Recht die freie Arbeit des freien Volksgenossen zu achten hat. Die Scheu vor der Verletzung des kostbaren Rechtsgutes der Arbeitskraft muß gesteigert werden. Wer seinen Erwerb auf die Zerstörung und Ausbeutung der Arbeitskraft anderer Volksgenossen gründet, ist schärfstens zur Rechenschaft zu ziehen. Allein schon die Androhung härterer Strafen wird geeignet sein, das Verantwortungsbewußtsein der zur gegenseitigen Treue verpflichteten Volksgenossen zu stärken.

Die Notwendigkeit des Ausbaues und der Untermauerung des strafrechtlichen Schutzes der Arbeitskraft, insbesondere der Jugendlichen, hat auch die amtliche Strafrechtskommission anerkannt und diesem bisher so stark vernachlässigten Gebiete der deutschen Strafrechtspflege einen entsprechenden Raum im Entwurf zum StGB zugebilligt**).

Im einzelnen wird der Schutz der Arbeitskraft des Jugendlichen im künftigen Strafrecht etwa dahingehend gestaltet werden müssen:

I. Mißhandlung und Ueberanstrengung Jugendlicher

Die bereits oben eingehend erläuterte Strafvorschrift des § 223b StGB (Verletzung der Obhutspflicht) gewährleistet im wesentlichen einen ausreichenden Schutz und kann daher — wie dies auch amtlicherseits beabsichtigt ist — beibehalten werden. Nur in zweierlei Beziehung dürfte sich eine Ergänzung erforderlich machen.

1. Auch seelische Mißhandlungen müssen nach § 223b StGB strafbar sein. Nach der Rechtsprechung stellt eine bloße psychische Einwirkung, die lediglich das seelische Wohlbefinden berührt, keine Gesundheitsschädigung dar, es sei denn, daß dadurch die Nerven in einen krankhaften Zustand versetzt werden. Diese materialistische Auffassung wird aber dem Schutzbedürfnis gerade des jugendlichen Seelenlebens nicht gerecht. Sind doch die Folgeerscheinungen einer seelischen Drangsalierung in aller Regel viel schwerer zu beseitigen als körperliche Mißhandlungsspuren. Im besonderen bei der Ausübung des auf dem so unglücklich gefaßten § 127a GewO beruhenden Züchtigungsrechtes des Lehrherrn werden nicht selten derartige folgenschwere seelische Mißhandlungen begangen. Wie oft wird nicht noch heute — trotz aller sozialen Ehrenstrafen — ein vielleicht etwas geistig zurückgebliebener, aber sonst durchaus brauchbarer Lehrling mit Schimpfworten überhäuft, die ihm seine Schwerfälligkeit „klar machen" sollen. Die Folge dieses unverantwortlichen Gebahrens

**) Vgl. Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht", 2. Aufl. 1936.

Digitized by Google

drossenheit und der Arbeitsunlust bringt vor allem den jugendlichen Arbeiter leicht zur Verzweiflung an sich und seiner Kraft. Die Vorschrift des § 302e des geltenden StGB bestraft die wucherische Ausbeutung der Arbeitskraft nur dann, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig erfolgt, läßt sie also so gut wie straflos, da diese Voraussetzungen nur in den seltensten Fällen nachweisbar sind. Es ist daher im amtlichen Entwurf zum StGB ein Sondertatbestand für den Lohnwucher vorgesehen, bei dem die Ausbeutung des Opfers darin liegt, daß diesem für seine Arbeit eine Gegenleistung gewährt wird, die im auffälligen Mißverhältnis zur Art und Dauer der Arbeitsleistung steht. Die besondere soziale Verwerflichkeit der Tat wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß neben Gefängnisstrafe auch Zuchthaus angedroht wird und daß bei gewerbsmäßiger Begehung regelmäßig nur auf Zuchthaus erkannt werden und Ehrlosigkeit eintreten soll.

2. Arbeitsbetrug

Auch durch betrügerische Maßnahmen kann eine Schädigung des Beschäftigten eintreten. Dies wird naturgemäß bei einem jugendlichen Gefolgsmann leichter der Fall sein als bei einem älteren und an Erfahrungen reicheren. Eine derartige Schädigung braucht nicht unbedingt darin zu bestehen, daß der Arbeiter um seinen verdienten Lohn gebracht wird; sie kann vielmehr auch durch Verheimlichung der Gesundheitsschädlichkeit oder der Gefährlichkeit einer Arbeit erfolgen. Es bedarf also zur Erfüllung des Tatbestandes des sog. Arbeitsbetruges keines Vermögensschadens. Auch die Schädigung der Arbeitskraft, der Ehre usw. reicht zur Bestrafung aus. Wegen Arbeitsbetruges wird also bestraft, wer jemanden durch arglistige Täuschung oder arglistiges Verschweigen zum Antritt, zur Fortsetzung oder zur Aufgabe seiner Arbeitstätigkeit bestimmt und dadurch ihn oder einen anderen schädigt.

IV. Schutz des beruflichen Fortkommens

Wer seine Arbeitskraft als das wichtigste Gut, das er besitzt, einsetzen muß, um seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen, ist, soweit irgend möglich, vor Gefährdung seiner Daseinsbedingungen zu bewahren. Daß dieser Schutz vor allem dem jungen, sein Leben erst aufbauenden Menschen gewährt werden muß, ist eine sozialpolitische Notwendigkeit. Kein Unternehmer darf daher das Fortkommen des jungen Arbeiters unberechtigt erschweren. Dies geschieht zuweilen durch Zeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere, die mit Merkmalen versehen sind, um den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Dies kommt einer Verfemung gleich und ist daher — wie dies auch der amtliche Entwurf zum StGB vorsieht — mit Freiheitsstrafe zu bedrohen.

Zusammenfassung

In diesem Sinne wird auch der bislang recht kümmerlich behandelte strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher mit lebendigem Geiste durchblutet und zum Schutze der deutschen Jugend ausgebaut werden müssen. Der

Digitized by Google

b) Eine jede Arbeitsstätte muß vor allen Handlungen und Unterlassungen geschützt werden, die zu einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten führen können. Dieser Schutz darf nicht nur auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen gegen bestimmte, behördlich angeordnete Maßnahmen oder Erlasse verstoßen worden ist, sondern darüber hinaus ist jede erhebliche Gefährdung des Betriebes unter Strafe zu stellen. Wer somit eine schwere Gefahr für die Arbeitskraft eines anderen dadurch herbeiführt, daß er eine Anlage, die an einer Arbeitsstätte zum Schutze von Menschen dient, ganz oder teilweise unwirksam macht oder gegen die Pflicht verstößt, eine solche Anlage wirksam herzustellen, zu erhalten oder zu gebrauchen, ist mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

3. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die Arbeitskraft gerade der Wehrlosesten, der Kinder und Jugendlichen, ist durch schärfere Strafdrohungen als bisher zu schützen. Das Kinderschutzgesetz ahndet Zuwiderhandlungen gegen die von ihm aufgestellten Schutzvorschriften (z. B. gegen das Verbot der Beschäftigung in bestimmten gefährlichen Betrieben und Werkstätten, bei öffentlichen Schaustellungen oder Lichtspielaufnahmen) nur mit Geldstrafe oder Haft, obwohl die Beschäftigung von Kindern in Gruben oder Brüchen und anderen verbotenen Betrieben eine schwere Verfehlung gegenüber der Jugend bedeutet. Ebensowenig gewährleisten die Vorschriften der Arbeitszeitordnung und der Gewerbeordnung mit ihren geringen Strafdrohungen einen hinreichenden Schutz der jugendlichen Beschäftigten. Es ist daher eine Rahmenvorschrift zu schaffen und in das StGB aufzunehmen, die allgemein die Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Kinder und Jugendlichen erlassenen Bestimmungen unter schwere Strafen stellt. Die Regelung der Einzelfälle muß dem Arbeitsrecht überlassen bleiben, das dann auch diese Regelung den wechselnden Bedürfnissen des Lebens anpassen kann (so auch die Denkschrift des früheren Preußischen Justizministers, „Nationalsozialistisches Strafrecht", a. M. dagegen der amtliche Entwurf, der dieses Gebiet einem späteren Gesetzbuch der Arbeit vorbehalten wissen will).

III. Lohnschutz

Das geltende Recht kennt keinen besonderen Schutz gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft. Nur die allgemeinen Strafvorschriften über Betrug, Erpressung und Wucher vermögen in besonders krassen Fällen den Beschäftigten vor einer unzulässigen Ausnutzung zu schützen. Vor allem im Interesse der Jugendlichen und mit Rücksicht auf deren Unerfahrenheit sind im künftigen Strafrecht der Lohnwucher und der Arbeitsbetrug als besondere Tatbestände zu schaffen.

1. Lohnwucher

Nichts schädigt und schwächt die Arbeitskraft mehr als ihre Ausbeutung durch Hungerlöhne. Der dadurch entstehende Zustand der Unfreiheit, der Ver-

Digitized by Google

drossenheit und der Arbeitsunlust bringt vor allem den jugendlichen Arbeiter leicht zur Verzweiflung an sich und seiner Kraft. Die Vorschrift des § 302e des geltenden StGB bestraft die wucherische Ausbeutung der Arbeitskraft nur dann, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig erfolgt, läßt sie also so gut wie straflos, da diese Voraussetzungen nur in den seltensten Fällen nachweisbar sind. Es ist daher im amtlichen Entwurf zum StGB ein Sondertatbestand für den Lohnwucher vorgesehen, bei dem die Ausbeutung des Opfers darin liegt, daß diesem für seine Arbeit eine Gegenleistung gewährt wird, die im auffälligen Mißverhältnis zur Art und Dauer der Arbeitsleistung steht. Die besondere soziale Verwerflichkeit der Tat wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß neben Gefängnisstrafe auch Zuchthaus angedroht wird und daß bei gewerbsmäßiger Begehung regelmäßig nur auf Zuchthaus erkannt werden und Ehrlosigkeit eintreten soll.

2. Arbeitsbetrug

Auch durch betrügerische Maßnahmen kann eine Schädigung des Beschäftigten eintreten. Dies wird naturgemäß bei einem jugendlichen Gefolgsmann leichter der Fall sein als bei einem älteren und an Erfahrungen reicheren. Eine derartige Schädigung braucht nicht unbedingt darin zu bestehen, daß der Arbeiter um seinen verdienten Lohn gebracht wird; sie kann vielmehr auch durch Verheimlichung der Gesundheitsschädlichkeit oder der Gefährlichkeit einer Arbeit erfolgen. Es bedarf also zur Erfüllung des Tatbestandes des sog. Arbeitsbetruges keines Vermögensschadens. Auch die Schädigung der Arbeitskraft, der Ehre usw. reicht zur Bestrafung aus. Wegen Arbeitsbetruges wird also bestraft, wer jemanden durch arglistige Täuschung oder arglistiges Verschweigen zum Antritt, zur Fortsetzung oder zur Aufgabe seiner Arbeitstätigkeit bestimmt und dadurch ihn oder einen anderen schädigt.

IV. Schutz des beruflichen Fortkommens

Wer seine Arbeitskraft als das wichtigste Gut, das er besitzt, einsetzen muß, um seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen, ist, soweit irgend möglich, vor Gefährdung seiner Daseinsbedingungen zu bewahren. Daß dieser Schutz vor allem dem jungen, sein Leben erst aufbauenden Menschen gewährt werden muß, ist eine sozialpolitische Notwendigkeit. Kein Unternehmer darf daher das Fortkommen des jungen Arbeiters unberechtigt erschweren. Dies geschieht zuweilen durch Zeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere, die mit Merkmalen versehen sind, um den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Dies kommt einer Verfemung gleich und ist daher — wie dies auch der amtliche Entwurf zum StGB vorsieht — mit Freiheitsstrafe zu bedrohen.

Zusammenfassung

In diesem Sinne wird auch der bislang recht kümmerlich behandelte strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft Jugendlicher mit lebendigem Geiste durchblutet und zum Schutze der deutschen Jugend ausgebaut werden müssen. Der

Digitized by Google

nationalsozialistische Staat wird ferner Wege zu finden haben, die es dem Unternehmer unmöglich machen, Gefolgschaftsangehörige, die Verstöße gegen arbeitsrechtliche Strafvorschriften den zuständigen Stellen mitteilen, durch Entlassungsandrohung oder andere Maßregelungen gefügig zu machen. Nützen doch auch die besten sozialen Schutzbestimmungen nichts, wenn die Gefolgschaft aus Furcht, ihre Arbeitsstätte zu verlieren, nicht wagen kann, sich auf die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetzbestimmungen zu berufen.

Dr. PAUL HOFFMANN

Sozialprobleme der Landjugend

Von maßgeblicher Seite ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das deutsche Gesamtschicksal unlösbar mit dem Schicksal des deutschen Bauerntums verbunden ist. Welche besondere Bedeutung man innerhalb des Gesamtaufbaues des deutschen Volkes im Dritten Reich der Lage des Bauern, des Landmenschen beimißt, kommt deutlich in der Bildung des Reichsnährstandes und den vielseitigen ihm gestellten Sonderaufgaben, u. a. auch in der Stellung und dem Aufgabenkreis der Landjugend zum Ausdruck, die dieser innerhalb der Hitlerjugend zugewiesen sind.

Es gibt bestimmte Erscheinungen im sozialen Leben eines Volkes, an denen man seinen Gesundheitszustand erkennen kann. Einen solchen Gradmesser bildet z. B. die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr. Man sollte meinen, daß es in dieser Beziehung auf dem „gesunden flachen Lande" besser stehe als innerhalb der Großstadtmauern. Leider ist das Gegenteil der Fall: Die Säuglingssterblichkeit in Dorf und Kleinstadt liegt trotz der Erfolge der Fürsorgearbeit des letzten Jahrzehnts noch erheblich über dem Reichsdurchschnitt. Wenn wir nach der Ursache fragen, so stoßen wir auf ein Hauptproblem der ländlichen Sozialpolitik: Die Lage der Landfamilie, insbesondere der Landfrau, d. h. der Kleinbauern- wie der Landarbeiterfrau. Es gibt wohl kaum einen Beruf, einen Arbeitstag, der sich an Umfang und Vielseitigkeit dem der Landfrau gleichsetzen läßt, der — abgesehen von den durch die Jahreszeiten bedingten Schwankungen — jahraus, jahrein geistig und körperlich derartige Anforderungen an den ganzen Menschen und seine Schaffenskraft stellt. Die Landfrau soll nicht nur für die Familie, für Mann und Kinder da sein. Ihre Sorge gilt in gleicher Weise dem Geflügel, dem Klein- und Großvieh, der Milchwirtschaft, dem Garten mit Gemüse- und Obstbau, der Feldwirtschaft, der Arbeit in Keller und Boden, Scheune und Hof. Ist es da ein Wunder, wenn besonders in Zeiten wirtschaftlichen Kampfes, in denen wir heute leben, diese Arbeitskraft häufig nicht ausreicht, überanstrengt wird. So hat man festgestellt, daß auf 100 Wochenbetten bei Bauernfrauen 2,34 Todesfälle, bei Lohnarbeiterfrauen vergleichsweise nur 0,74 kommen.

Eine gesunde ländliche Hauswirtschaft bildet die unerläßliche Grundlage für die gesunde Landfamilie. Aus diesem Grunde haben alle Maßnahmen im

Digitized by Google

Kampf gegen die Not, deren vielfach düsterer Ernst im vorstehenden kurz angedeutet werden mußte, hier anzusetzen. Das geschah z. B. in Pommern zur Stärkung des Neubauerntums seit 1932 durch Einsatz besonders geschulter Siedlungshelferinnen, die später Wirtschaftsberaterinnen werden. Der Nationalsozialismus schuf dann die Arbeitsdienstpflicht der Frauen. Um der überbürdeten Landfrau in weiterem Umfange die notwendigen Hilfskräfte zuzuführen, erging jetzt die Bestimmung, daß Arbeit in bäuerlichen Betrieben auch als Arbeitsdienstleistung anerkannt werden kann. Weiter sind in diesem Zusammenhang der Landhelferdienst und schließlich der „Landdienst der HJ" zu nennen. Letzterer hat zwar auch das Ziel der Verpflanzung Jugendlicher aus der Großstadt, sieht aber zugleich seine Aufgabe eindeutig im landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz. Das ist außerordentlich wichtig, und es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß alle Sozial- und Kulturarbeit auf dem Lande mehr oder weniger Stückwerk bleiben muß, solange nicht ein Großangriff auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes Hilfe bringt: der Landfamilie und damit auch der Landjugend in allen ihren Altersgruppen.

Wie der Säugling leidet auch das Kleinkind auf dem Lande häufig unter übermäßiger anderweiter Inanspruchnahme der Mutter. Zuviel sich selbst überlassen, bei Gutsarbeiterfamilien manchmal halbtageweise eingeschlossen, wird es oft scheu und verschlossen, bleibt stumpf und ohne Spielsinn und Phantasie. Zuweilen ist das aufsichtslose Landkind in dem tagsüber ausgestorbenen Dorf — wenn alles draußen bei der Feldarbeit ist — oder beim Viehhüten sogar gefährdeter als das im Hausflur, im Hof und auf der Straße spielende Großstadtkind. Groß ist auch die Zahl der Kleinkinder, die auf dem Lande infolge Aufsichtslosigkeit schweren Unfällen (Verbrühung, Verbrennung, Ertrinken, Ueberfahrenwerden u. a.) erliegen. Brandstiftungen auf dem Lande werden erwiesenermaßen überwiegend durch Kinder unter 6 Jahren verursacht.

Gegenüber den Einzelmaßnahmen der Zeit vor dem Umschwung hat hier die NS-Volkswohlfahrt in den letzten Jahren durch großzügige Einrichtung von hunderten neuer Kindertagesstätten, insbesondere Erntekindergärten, vielen Müttern und Kindern Hilfe gebracht. Abgesehen von der Kostenfrage macht jedoch die Siedlungsweise weiter deutscher Landschaften (kilometerlange Reihendörfer, Einzelhöfe u. ä.) diese volkserziehlich so wichtige Maßnahme leider vielfach unmöglich. Das führt zurück zu dem Hauptproblem des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes.

Aehnlich ist die Lage des Schulkindes auf dem Lande. So beneidenswert groß vielfach seine Bewegungsfreiheit gegenüber der des Stadtkindes ist — wer wüßte das nicht mindestens aus seiner Ferienzeit! —, so muß andererseits seine Entwicklung leiden, wo Pflege und Erziehung seitens der Mutter bei deren Arbeitstag von 14, 16 und mehr Stunden zwangsläufig unzureichend sind. Viel zu wenig weiß meistens der Städter von den oft weiten, ungeschützten Schulwegen des Landkindes, davon, daß die auf dem Lande stark vertretene einklassige Schule bedeutet, daß entweder ein Lehrer in einem

Digitized by Google

Klassenraum alle acht Jahrgänge unterrichtet oder, wenn zwei Lehrer an der nur über einen Klassenraum verfügenden Schule tätig sind, die eine Hälfte der Kinder vormittags, die andere Hälfte nachmittags unterrichtet werden muß. Obwohl der Lehrer bis zu 32 Stunden wöchentlich unterrichtet, kommt der Schulanfänger im 1. und 2. Schuljahr nur auf 11—13 Wochenstunden statt der 16—18 Stunden, die seinem Altersgenossen in der mehrklassigen Schule zuteil werden.

Ein besonderes Problem bildet weiter die landwirtschaftliche Kinderarbeit*). Wenn auch eine Beschäftigung der Kinder besonders in der elterlichen Wirtschaft erzieherisch durchaus wertvoll sein kann und anders zu bewerten ist als in der Stadt, so kann sie doch zu körperlicher Ueberanstrengung und Gesundheitsschädigung führen. Geistig passives Verhalten in der Schule ist häufig die Folge von Uebermüdung nach zu viel Arbeit in der schulfreien Zeit. Der Bauer wird sein Fohlen nie zu früh in den Wagen einspannen. Daß er auch seinen Kindern gegenüber immer diese Haltung einnimmt, dazu wird es vielfach noch einer langen Erziehungsarbeit bedürfen, die wiederum nur im Zusammenhang mit der Lösung des Arbeitseinsatzproblems zum Erfolge führen kann.

Neben dem Reichsnährstand liegt hier der HJ eine ebenso schwere wie dankbare Aufgabe ob. Die Bedeutung der Werbung für das Deutsche Jungvolk und die Jungmädelschaft konnte auf dem Land gar nicht ernst genug genommen werden. Nach der erfolgreichen Werbung ergeben sich nun besondere Aufgaben für den Dienst in den Gliederungen der nationalsozialistischen Jugendbewegung. Es gilt bei der ganzen Dienstgestaltung die besonderen Verhältnisse der Jungen und Mädel zu berücksichtigen und sie trotzdem und gerade dadurch für die große deutsche Jugendfront zu gewinnen. Kann doch gerade den harten Daseinskampf des bäuerlichen Menschen nur eine harte und zuchtvolle Jugend bestehen. Das weiß am besten der Bauer selbst, aber er will erst gewonnen sein für all die neuen Formen der Gemeinschafts-, Berufs- und Jugenderziehung und -führung.

Darum scheint es von entscheidender Bedeutung für die künftige Entwickelung der HJ auf dem Lande und damit der gesamten Landjugend, daß es der HJ gelingt, Jugendwarte, Fähnlein-, Gefolgschaftsführer, Mädelführerinnen auf dem Lande einzusetzen, die die Eigenart von Land und Leuten verstehen, die nicht nur die Jugend gewinnen, sondern auch die einsichtigen unter den Eltern, die Fühlung halten mit Ortsbauernführer, Bürgermeister und Lehrer. Man erlebt es immer wieder beglückend, was ein so bodenverbundener Führer binnen kurzem schaffen kann: Die schwierige Heimfrage findet plötzlich eine Lösung. Ein Gut stellt Räume zur Verfügung. Der Bürgermeister der kleinsten Gemeinde setzt Mittel in den Haushaltsplan ein, weil er Vertrauen zum neuen Jugendführer gewonnen hat. Zwei Jungenzüge stellen in wenigen Wochen

*) Vgl. A. Schindlmayr, „Arbeitsschutz und Kinderlandarbeit", Heft 9, 1935.

Digitized by Google

Tausende von Zementziegeln her, schachten den Baugrund aus, beteiligte Väter helfen nach Feierabend, um auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gelände dann mittels Beihilfen des Kreises, der Provinz und des Staates ein eigenes Heim zu erhalten. Gleiches gilt von der Schaffung der vielfach noch fehlenden ländlichen Spiel- und Sportplätze. Damit hängt auch die Förderung der Leibesübungen auf dem Lande zusammen. Sie begegnet vielfachen Schwierigkeiten, die der Städter nicht kennt. Manches Vorurteil ist auch hier noch zu überwinden, dazu der chronische Zeitmangel, die häufig großen Entfernungen, Gerätemangel u. a. m. Der „Landsport" hat seine eigenen Voraussetzungen und Schwierigkeiten. Aus einem Bauerntum, das der wichtigste Träger der Bluts- und Wehrkraft des Volks bleiben soll, ist er nicht mehr fortzudenken.

Wie es vorwärts geht, zeigt auch ein Blick auf die Beteiligung der Landjugend am Reichsberufswettkampf 1936. Eine Viertelmillion Jungen und Mädchen waren in 5000 Dörfern als Wettkampfteilnehmer angetreten und wurden von 30 000 Bauern geprüft. Das berührt einen anderen Einsatzpunkt nationalsozialistischer Landjugendarbeit: Die Einführung der Landarbeitslehre, einer einheitlichen Berufsausbildung für alle in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Volksgenossen. Damit wird der landwirtschaftliche Beruf als ein gelernter anerkannt und so ein schweres Versäumnis der Vergangenheit gutgemacht. Dem Tüchtigen ist nunmehr auch in der Landwirtschaft der Anreiz zum Weiterstreben gegeben und praktisch auch die Gleichberechtigung des Landarbeiters innerhalb des Berufsstandes sichergestellt. In Verbindung damit steht ein entsprechender Ausbau des Berufsschulwesens.

Wer es verfolgt hat, wie bisher stets die besten Kräfte der Landjugend größtenteils fortströmten in die Stadt mit ihren vielseitigen Möglichkeiten, der ist sich der Bedeutung der Wendung bewußt, die hier vorgenommen werden soll. Mit dem Neuaufbau des landwirtschaftlichen Berufsstandes, des Reichsnährstandes, hängt natürlich die Neuausrichtung des gesamten Landjugendlebens zusammen. Arbeitszeit und Freizeit haben auf dem Dorf ihr besonderes Gesicht. Man kann sie nicht mit städtischen Verhältnissen vergleichen. Schon der beim Bauern beschäftigte Landarbeiter steht hier anders als der junge Gutsarbeiter, der auch im Sommer um 6 oder 7 Uhr Feierabend hat. Aehnliches gilt von der Urlaubsfrage. Und doch müssen alle diese Jungen und Mädel draußen das Gefühl, die Ueberzeugung bekommen, daß zwar ihr Arbeitstag ein anderer ist als der der Kameraden in Fabrik und Kontor, der Staat sie aber bei dem großen Neuaufbau nicht vergessen hat, sie vielmehr als unentbehrliche Kräfte wertet und auf ihrem Platze einordnet in das große Ganze.

Es gilt die ungesunden und das Volksganze gefährdenden Unterschiede zu überwinden, die sich infolge der Industrialisierung Deutschlands und anderer abendländischer Völker in den letzten fünf Jahrzehnten zwischen der Lebens-

Digitized by Google

gestaltung der ländlichen Bevölkerung und derjenigen des deutschen Gesamtvolks herausgebildet haben. Der Gesetzgeber kann wohl die Unterlagen für eine solche Entwicklung schaffen. Das Steuer ist herumgeworfen. Es geht nicht mehr um „Ostelbien". Der Einsatz für das Bauerntum, den bäuerlichen Menschen ist im Begriff, wirklich als deutsche Schicksalsfrage erkannt zu werden. Aufgabe einer langen unermüdlichen Erziehungsarbeit in Stadt und Land muß es nun sein, dafür zu sorgen, daß das kühne Wort „Landflucht ist Fahnenflucht" in der Sozialarbeit praktische Bedeutung gewinnt*).

MARGARETE RÜDIGER

Klarheit über die „Verkäuferin"!

Mit der nachfolgenden Arbeit, die u. E. nichts weniger als eine Lebensfrage des deutschen Einzelhandels aufrollt, setzen wir die Reihe unserer Diskussionsbeiträge zur „Mädelberufsarbeit" fort. (Vgl. Erna Pranz „Die Grundlagen der Mädelberufsarbeit" in Heft 6, und Irmgard Roelvink „Mädelberufe in der Textilindustrie" in Heft 7.) Die Verfasserin ist Jugendreferentin der RBG Handel und Leiterin der Uebungswirtschaft für die weibliche Jugend. Die Schriftleitung.

In den letzten Jahren strömte bei jeder Berufswahl, vor der die weiblichen Jugendlichen standen, der größte Teil in den kaufmännischen Beruf und dort wiederum in die Arbeitsplätze der Verkäuferinnen. Was waren die Beweggründe? Die Arbeit der Verkäuferin macht einen sauberen Eindruck. Man arbeitet in hellen, gesunden Räumen. Die Arbeitskleidung ist freundlich und entspricht durchaus den persönlichen Wünschen der einzelnen. Der Verdienst scheint — gemessen an anderer Arbeit — auch höher zu sein. Schließlich fällt die falsche Vorstellung von der handwerklichen Tätigkeit noch zugunsten des Verkäuferinnenberufes aus, weil man in ihm eine gehobenere Berufsstellung sieht. Dazu kommt das Anwachsen der Groß-Warenhäuser und Filialbetriebe, die eine große Zahl von Verkaufskräften brauchen und durch ihre einseitige Anforderung — auf die wir hier noch eingehen werden — viele Anwärterinnen für fähig erklären, die damit zur Verflachung des Leistungsniveaus beitragen. Da es keine Berufstradition für die Verkäuferin gibt und keine gesetzlichen Vorschriften für die Berufsausübung bestehen, also jede fest umrissene Begriffsbestimmung fehlt, kann sich alles, was nur überhaupt am Ladentisch steht, Verkäuferin nennen.

Dieses Durcheinander zeigt, daß man heute unter der Bezeichnung Verkäuferin die unterschiedlichste Ausbildung und Tätigkeit findet. Es gibt Verkäuferinnen mit einem Anlernvertrag auf zwei Jahre. Diese Ausbildung finden

*) Die hier behandelten Fragen sind ausführlicher dargelegt in meiner Schrift „Die ländliche Jugendhilfe im deutschen Erziehungswerk", C. Heymanns Verlag, Berlin W 8 / 1935. Vgl. die Besprechung in Heft 7 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

wir in den Kaufwarenhäusern und in vielen Filialbetrieben. Ebenso kann sich jeder Handwerksmeister eine Verkäuferin als Lehrling in sein Ladengeschäft holen, obwohl hier niemand vorhanden ist, der umfassend kaufmännische Kenntnisse vermittelt. Schließlich kennen wir die Verkäuferin, die in ihrem Geschäftszweig drei Jahre praktisch lernen muß und sich zusätzlich die theoretischen Kenntnisse in der Berufsschule erwirbt. Am wenigsten dicht scheinen die Betriebe gesät, die ihrem Verkaufslehrling eine umfassende kaufmännische Ausbildung gewährleisten und wissen, daß die Verkäuferin die kaufmännische Kraft im Einzelhandel ist. Eine solche Verkäuferin lernt selbstverständlich den Schriftwechsel mit Lieferanten, Behörden usw. kennen. Sie muß selbst Briefe schreiben. Sie kennt das Rechnungswesen und weiß, woraus sich die einzelnen Beträge bzw. die Ziffern auf dem Auszeichnungsschild der Ware erklären. Sie kennt die Kalkulation und lernt damit die Unkosten und die Gewinnspanne kennen. Für sie ist die Zusammensetzung des Verkaufspreises für die einzelnen Stücke kein undurchdringliches Geheimnis. Sie wird daher auch der Kundschaft gegenüber alle guten und richtigen Begründungen finden, wenn diese die Höhe des Preises beanstanden sollte. Auch die Buchführungsgrundlagen muß die gut ausgebildete Verkäuferin kennen, schon damit sie den Wert ihres eigenen Kassenzettels richtig einschätzt und weiß, daß er in jedem Falle ein wichtiger Buchungsbeleg ist. Wenn das Lager sorgfältig und fachkundig verwaltet wird, dann ist es ein getreues Abbild der ganzen Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Mit dem Absatz hängt der ganze Betrieb zusammen, der auf seine Erhöhung oder Abrundung immer wieder geprüft werden muß. Von ihm hängt der Einkauf, die Einstellung neuer oder besserer Kräfte, der Ausbau der Werbemaßnahmen usw. ab. — Als Grundforderung wird an die gute Verkäuferin die sichere Kenntnis der Ware gestellt. Sie muß die Rohstoffe, ihre Verarbeitung und den Handelsweg bis zum Verbraucher kennen, um in jedem Falle zur richtigen Verwendung raten zu können.

In diesem kurzen Umriß des Aufgabengebietes erkennen wir, daß unter der Bezeichnung Verkäuferin die bestausgebildete kaufmännische Kraft verstanden werden muß. Es geht daher nicht an, daß eine solche Kraft nur für einen kleinen Teil ihres eigentlichen Aufgabengebietes ausgebildet wird. Das schadet nicht nur dem einzelnen Menschen selbst, sondern in dem gleichen Maße der gesamten Wirtschaft, die durch Einengung in der Leistung auf dem einen Gebiete die arbeitenden Menschen nicht unterbringen kann und auf der anderen Seite unter einem Mangel an gut ausgebildeten Arbeitskräften leidet.

In diesem Zusammenhange muß erwähnt werden, daß das Handelsgesetzbuch auch keinen Verkäufer und keine Verkäuferin kennt, sondern nur den Handlungsgehilfen.

Es gibt merkwürdigerweise kein Problem des Verkäufers, sondern nur das der Verkäuferin. Wir sehen nicht ein, warum in der Ausbildung zwischen der männlichen und weiblichen Kraft ein Unterschied gemacht werden soll. — Die

Digitized by Google

landläufige Meinung, daß die Frau nur bis zu ihrer Verheiratung berufstätig bleibt, kann für den Einzelhandel nicht zutreffen. Gerade in ihm treffen wir die mitarbeitende Ehefrau an, die nicht als Stümper in diesem — wenn auch manchmal sehr kleinen — Betriebe stehen darf. Wir müssen auch weiterdenken, denn in unserem Volke muß jeder Einzelne seine ihm innewohnenden Kräfte voll ausschöpfen und für das gemeinsame Bestehen einsetzen. Die Frauenberufsarbeit hat auch eine wehrpolitische Bedeutung in dem Sinne, als sie — sollte es wieder notwendig werden — in der Wirtschaft an vielen Stellen an den Arbeitsplatz des Mannes tritt, um damit ihre völkischen Aufgaben auch im größten Notfalle zu erfüllen.

Es ist daher sehr erfreulich, wenn z. B. auf der Reichstagung des NSLB im Juli 1936 der Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, Dr. Hoch, die Frauen im Berufe als das „Wirtschaftliche Reserve-Korps" bezeichnete. Nun ist es die höchste Zeit, die Berufsausbildung und das Arbeitsgebiet der Verkäuferin zu entwirren und klare, eindeutige Begriffe zu schaffen, um auf dem großen Wirtschaftsabschnitt des Handels Arbeitsplätze zu erhalten, die nur einen Ausbildungsweg und klare Leistungsforderungen kennen.

Wir fordern als Jugendvertretung in der Deutschen Arbeitsfront, daß zu den bestehenden Gruppen der angelernten Berufe nicht noch weitere geschaffen werden. Ein Verkäuferinnenberuf ohne Ausrichtung auf den allgemeinen kaufmännischen wäre ein solcher, da er nur angelernte Kräfte erfassen würde. Gerade der Reichsberufswettkampf hat uns gezeigt, daß es unverantwortlich ist, in den unzähligen Gruppen und Grüppchen der ungelernten Berufe Kräfte verkümmern zu lassen, die durchaus entwicklungsfähig sind und bisher nur durch eine falsche Berufs- und Arbeitsauffassung gehemmt werden. Es ist unsere sittliche Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Ausbildung im Berufsnachwuchs nicht absinkt, sondern daß sie durch klare und eindeutige Anforderungen gehoben wird und solche Kräfte herausstellt, die wahrhaftig berufen sind, diesen oder jenen Platz mit bestimmten Leistungsforderungen einzunehmen.

Wir stellen als Forderung heraus, daß nur die Betriebe berechtigt sein dürfen, kaufmännische Lehrlinge aufzunehmen, die dazu wirklich in der Lage sind. Die Verkaufskraft muß die Ganzheit des Betriebes kennenlernen. Unsere besondere Aufgabe wird es sein, die Ausbildung zu überwachen und positiv zu beeinflussen. Das starke Bedürfnis der Verkäuferinnen, Uebungskameradschaften und Lehrgänge zusätzlicher Art zu besuchen, müßte in dem Maße zurückgehen, in dem geordnete und gute Lehrplätze vorhanden sind. Das wird noch eine geraume Zeit dauern. Deshalb ruhen wir nicht, diesen Zweig des kaufmännischen Berufes stark im Auge zu behalten und alles daranzusetzen, damit wirklich die besten Kräfte zur Geltung kommen. So verstanden, werden auch die Verkäuferinnen, die sich in unserer Berufserziehungsarbeit die notwendige Ergänzung und Abrundung für ihre Berufsleistung erwerben, die Kaufmanns-

Digitized by Google

gehilfenprüfung bestehen. Damit verschwindet auch die Auffassung, daß der Beruf der Verkäuferin neben dem der Kontoristin nicht bestehen könne oder zweitrangig sei.

Gleichzeitig aber wehren wir uns gegen die Unsitte, die schon zum Gewerbe wird, sogenannte Ueberholungs- oder Vorbereitungskurse für die Kaufmannsgehilfenprüfung der Verkäuferinnen einzurichten, die in wenigen Stunden den einzelnen das einpauken, was in der Prüfung wahrgenommen werden könnte. Damit wird der Wert der Kaufmannsgehilfenprüfung herabgesetzt und der Prüfling betrogen. Denn in Wirklichkeit hat er sich nichts erworben, das ihm Lebensbesitz sein kann. Er hat lediglich sein Gehirn mit Stoff angefüllt, der versinkt, sobald die Prüfung hinter ihm liegt. Mit diesen Vorbereitungskursen wird auch der Lehrherr von seiner Pflicht entbunden, dem Lehrling nachhaltig die Berufskenntnisse zu vermitteln, für die die Kaufmannsgehilfenprüfung eine Kontrolle sein soll.

Bei dieser Forderung nach Beseitigung der Ueberholungskurse müssen uns vor allem die Industrie- und Handelskammern unterstützen, von denen wir annehmen, daß sie unsere grundsätzliche Auffassung von der totalen kaufmännischen Ausbildung der Verkäuferin teilen. Außerdem wenden wir uns um Mitarbeit an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Alle Arbeitsämter, vor allem die Berufsberaterinnen, müssen energisch auf das Berufsziel der Verkäuferin, das die Deutsche Arbeitsfront herausstellt, ausgerichtet werden. Wie wir uns überhaupt eine bessere Verbindung zwischen den Stellen wünschen, die das Berufsbild des Nachwuchses formen. Die Berufsberaterinnen müßten mit der Jugendarbeit in der Deutschen Arbeitsfront die allerengste Fühlung haben, um mit derselben Leidenschaft an der Gestaltung des Arbeitslebens für den Jugendlichen beteiligt zu sein.

Wenn wir heute sehen, daß viele Stellen an dem Verkäuferinnen-Problem beteiligt und an seiner Lösung stark interessiert sind, wenn wir weiterhin feststellen, daß durch die letzten 20 Jahre hindurch niemand an die Entwirrung dieser heiklen Frage ging, dann freut es um so mehr, daß es gerade der Reichsberufswettkampf war, der den Stein ins Rollen brachte. Wir haben bekanntlich durch alle drei Reichsberufswettkämpfe hindurch keinen Unterschied in der Erfassung der Verkäuferinnen in bezug auf ihre Ausbildung gemacht. Wohl haben wir auf die eigentliche Tätigkeit der Kräfte im Einzelhandel in der Aufgabenstellung Rücksicht genommen, dabei blieben aber alle Aufgaben in dem Gesamtrahmen, der den kaufmännischen Beruf umschließt. Alle drei Reichsberufswettkämpfe, vor allem aber der letzte, haben uns hinreichend Material an die Hand gegeben, das uns nun veranlaßt, einmal energisch die Verkäuferinnen-Angelegenheit aufzugreifen und dem Durcheinander ein Ende zu bereiten. Die Debatten über das Verkäuferinnenproblem waren notwendig, um alle beteiligten Stellen auf das lebhafteste daran zu interessieren. Jetzt ist es an der Zeit, an die endgültige Klärung zu gehen, damit nichts zerredet, sondern Klarheit geschaffen wird.

Digitized by Google

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Faule Zähne der deutschen Jugend!

Ein dringliche Mahnung und Warnung von allen Seiten

„Wie die Feststellungen der in verschiedenen Lebensaltern durchgeführten Reihenuntersuchungen und die Beobachtungen der Krankenkassen ergeben, ist die Gesundheit des deutschen Volkes durch die starke Verbreitung von Zahnkrankheiten ernstlich gefährdet." Mit diesen Worten leitet der Reichsminister des Innern einen Erlaß vom 5. August ein, der das zahnärztliche Studium einer Neuordnung unterwirft. Viel konkreter aber weisen die im „Deutschen Aerzteblatt" von Oberfeldarzt Dr. Hans Müller (Reichskriegsministerium) veröffentlichten Musterungsergebnisse des Sommers 1935 auf die starke Verbreitung der Zahnkrankheiten hin. Wenn hier von je 100 Untersuchten 14,86 Prozent wegen „schlechter Zähne" eine mehr oder weniger stark die Tauglichkeit beschränkende Beurteilung erhielten, also zwischen völlig untauglich und tauglich 2 eingegliedert wurden, so dürfte die Annahme berechtigt sein, daß sich es hier um offen zutage tretende Erkrankungen, nicht aber um Zahnkrankheiten handeln kann, die allein der Zahnarzt in gründlicher Untersuchung festzustellen vermag. Ferner, daß es sich um Erkrankungen handelt, die nicht mehr durch kleine prophylaktische Füllungen zu heilen sind, sondern, die eben die Wehrhaftigkeit des Menschen in verschieden starker Heftigkeit beeinträchtigen können.

Eine in der Zeitschrift „Schulzahnpflege" veröffentlichte Untersuchung von 558 Lehrlingen eines süddeutschen Industrieunternehmens ergab, daß nur 7,5 Prozent der Lehrlinge keine zahnärztliche Behandlung nötig hatten, 92,5 Prozent mußten behandelt werden. Erschreckend ist, daß 13,8 Prozent so stark angefaulte Zähne hatten, daß ein künstlicher Zahnersatz nötig war! Diese letzte Ziffer läßt sich ungefähr mit der Prozentzahl derjenigen Wehrpflichtigen vergleichen, die wegen schlechter Zähne eine Beeinträchtigung ihrer Wehrtauglichkeit in Kauf nehmen mußten.

Tatsache ist demnach, wie es der oben zitierte Erlaß des Reichsministers des Innern zum Ausdruck bringt, daß die Volksgesundheit und die Wehrfähigkeit der Nation durch eine Gebißerkrankung gefährdet ist, die im wahrsten Sinne des Wortes als eine Seuche anzusprechen ist. Ueber die Notwendigkeit einer vorbeugenden Gesundheitsführung und der Erhaltung unserer Volkskraft ist genügend gesprochen worden, über den Wert der Wehrtauglichkeit des männlichen Teiles unseres Volkes bedarf es keiner Erläuterung. Die oben wiedergegebenen alarmierenden Hinweise verpflichten die politische Jugend ihrerseits die Initiative zu ergreifen und Schäden in ihren Reihen durch die dazu berufenen Dienststellen und ausgebildeten Kräfte abstellen zu lassen. So wie wir uns für eine vernünftige Arbeitszeitregelung der arbeitenden Jugend, für eine ordentliche berufliche Erziehung und Ausbildung leidenschaftlich einsetzen und selbst dabei nur die Bereitschaft und den Willen der Jugend mobilisieren können, die Wege zur Erfüllung dieser Forderungen ebnen und die Voraussetzungen schaffen, so gilt die gleiche Aufgabe für uns auch, wenn wir in den eigenen Reihen feststellen, daß eine große gesundheitliche Ueberwachung und ärztliche Behandlung zur Erhaltung und Sicherung unserer biologischen Kraft und Stärke erforderlich ist. Die nationalsozialistische Jugend verpflichtet es darum zu politischem Kampf, wenn sie selbst oder andere eine Gefahr, wie die hier aufgezeigte, feststellen. Ihre Aufgabe muß es sein, Voraussetzungen zu schaffen, Forderungen zu erheben, Wege zu ebnen, um ihrer politischen Sendung gerecht zu werden. Daß sie sich dabei mit den Erfordernissen der gesamten Volksgesundheit und der Wehrtüchtigkeit der Nation in Uebereinstimmung befindet, erhöht nur ihr Recht und ihren Anspruch. Die

Digitized by Google

Musterungsergebnisse der Wehrmacht bleiben für die politische Jugendführung ein Maßstab für den Erfolg ihres Einsatzes und ihrer Verantwortung in der vorbeugenden Gesundheitsführung, eine Richtschnur für die Körperertüchtigung der Formation und nicht zuletzt ein Wertmesser für den sozialistischen Vormarsch im Wirtschaftsleben und der Sozialpolitik. Während wesentliche Widerstände in arbeitsrechtlichen und berufspädagogischen Fragen vorhanden sind, steht der politischen Jugend im Hauptamt für Volkswohlfahrt eine starke Organisation ausgebildeter Aerzte zur Seite, welche die Erfüllung aller Maßnahmen in der Gesundheitsführung verspricht. Im „Deutschen Aerzteblatt" hat Dr. Bartels von der „besonderen Zielsetzung" gesprochen, „unsere Jugend vor Schäden zu bewahren und so stark wie möglich zu machen. Gerade bei der Jugend ist diese Aufgabe besonders schwer und verantwortungsreich." An maßgebender und verantwortlicher Stelle können wir also auf ein zustimmendes Echo bei der Forderung nach Ueberwindung der vorhandenen Gefahrenherde rechnen.

Der Hauptreferent im Gesundheitsamt der Reichsjugendführung und Direktor einer städtischen Berliner Schulzahnklinik, Bannführer Dr. Kientopf, dessen praktische Hilfe den Hitlerjungen der verschiedensten Gebiete in den Nürnberger Zeltlagern der Reichsparteitage zuteil geworden ist, hat diese politischen Forderungen der jungen Generation in einer Aufsehen erregenden Schrift, „Umbruch und Planung in der Schulzahnpflege" (Verlag von Hermann Meußer, Leipzig 1936) formuliert. Am bedeutungsvollsten erscheint uns dabei in Verbindung mit den Feststellungen der Wehrmacht der Hinweis, daß jegliche Jugendzahnpflege zwischen Schule und Arbeitsdienst aussetzt und gerade hier eine große Lücke geschlossen werden muß. Diese Lücke zu schließen, ist aber die nationalsozialistische Jugendbewegung berufen, indem ihren Einheiten Zahnärzte zur Verfügung gestellt werden.

Die wertvolle Schrift Kientopfs spricht einleitend aus, was jeder bestätigen kann: daß es in der Gesamtmedizin keine Erkrankung gibt, die so wenig als Krankheit empfunden und so stark bagatellisiert wird, wie die Zahnkaries, trotzdem sie zum Verlust wichtiger Organe führt und die verhängnisvollsten Auswirkungen für den Gesamtorganismus zeitigen kann. Der Verlust eines Fingers wird viel schwerer genommen, als der Verlust eines Zahnes, der doch eine ebenso wichtige Bedeutung als Glied des Organismus besitzt. „Dies alles zusammen", folgert Bannführer Kientopf, „macht es daher unmöglich, daß man es in das Ermessen der Erziehungsberechtigten stellt, ob sie ihre Kinder zahnärztlich behandeln lassen wollen oder nicht. Denn es ist eine unumstößliche und durch jahrzehntelange Erfahrungen erhärtete Tatsache, daß diese Behandlung, selbst bei ausdrücklicher Aufforderung, bestenfalls erst dann aufgenommen wird, wenn Schmerzen auftreten, d. h. wenn es für den Erhalt des Zahnmarks, ja oft sogar des ganzen Zahnes, zu spät ist." Aus dem Totalitätsanspruch des Staates, den Geboten der Volksgesundheit leitet Kientopf seine Forderung nach Behandlungszwang der Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen ab.

Wenn heute trotz der vorhandenen schulärztlichen Ueberwachung der Seuche kein Einhalt geboten ist, so ist diese bedauerliche Erscheinung in erster Linie auf den fehlenden Behandlungszwang zurückzuführen. In zweiter Linie dürfte die Feststellung Dr. Kientopfs zutreffen, daß die schulärztlichen Untersuchungen in viel zu großen Abständen erfolgen, um dem Fortschreiten der Zahnkaries Einhalt zu gebieten, ferner aber auch der Schularzt gar nicht in der Lage ist, „mit Spiegel und Sonde die oft nur dem ganz geübten Auge des Zahnarztes erkennbare Fissurenkaries herauszufinden, für die eine vorbeugende Füllung — denn nur auf diese kommt es in der planmäßigen Schulzahnpflege an — angezeigt ist." Eine oberflächliche Ueberwachung schließt die

Digitized by Google

Vorsorge logischerweise aus.

Ueber die Unregelmäßigkeiten der Zahn- und Kiefernstellung sagt Kientopf: „Sich heute mit der Beachtung einzelner schiefstehender Zähne oder ausgeprägter Kieferanormalien, wie sie dem Arzt möglich wäre, zufriedenzugeben, hieße alle Fortschritte der Zahnheilkunde bewußt hintansetzen und das Rad der Entwicklung um 30 Jahre zurückdrehen."

Nicht nur bei der schulpflichtigen und noch nicht wehrpflichtigen Jugend sind bestehende Gefahrenherde zu beseitigen! Kientopf verweist auch auf die weitgehende Zerstörung der Milchzähne vor dem 6. Lebensjahr. Hier ist das Verständnis der Mutter, die Aufklärungsarbeit und die Ernährung entscheidender. Zukunftsweisende Gesichtspunkte hat hier laut Mitteilungen der Tagespresse Professor Dr. Wirz vom Sachverständigungsbeirat für Volksgesundheit bei der Reichsleitung der NSDAP herausgearbeitet, der sich besonders mit der Bedeutung einer richtigen Ernährung und der Aufklärung der Mutter befaßt.

Bannführer Kientopf bespricht die vorhandenen und noch notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen und unterbreitet einen Plan zur Finanzierung des staatlichen Behandlungszwanges in der Jugendzahnpflege. Hierüber Erörterungen in der Oeffentlichkeit anzustellen, halten wir für unzweckmäßig. Entscheidend ist der politische Anspruch der Jugend auf ihre Gesunderhaltung und Kräftigung, entscheidend ist, daß einmal nicht soviele Divisionen an Zahnkranken der Wehrmacht verloren gehen, wie sie einst an der Marne fehlten, entscheidend ist, daß das Volk von einer Seuche befreit wird, die gefährlicher und kostspieliger als ihre ständige Bekämpfung sein dürfte. Aus diesen Einsichten begrüßen wir die überzeugende kleine Broschüre von Kientopf, die zu dem wertvollsten volksgesundheitlichen Schrifttum des Nationalsozialismus gerechnet werden kann. Auf solche Wertung kann sie Anspruch erheben, nicht allein weil ein ernster Fachmann referiert, sondern mehr, weil ein politischer Führer aus dem Wissen um die Aufgabe als Sprecher der Jugend erscheint, der uns ein klares Ziel stellt. Die einleitend mitgeteilten gefahrvollen Tatsachen können die Vorschläge des Verfassers nur unterstützen und ihm allseitige Zustimmung sichern. Ein reiches Aufgabengebiet ist erkannt, auf dem wir recht bald schöpferische Initiative und Handlungen erwarten. Günter Kaufmann.

Entschließung über die „Freizeit für Kinder und Jugendliche"

Bilanz von Hamburg

Internationale Kongresse leiden unter dem unausgesprochenen Vorwurf, daß ihre sachliche Ausbeute zumeist dem Aufwand nicht entspricht. Von einem Kongreß für Freizeit und Erholung wird schon gar nicht zu erwarten sein, daß er unsere sachliche Arbeit in Deutschland wesentlich befruchtet. Das Gegenteil hat sich in Hamburg erwiesen. Deutschland war der gebende Teil; in Vorführungen, Ausstellungen und abendlichen Kulturveranstaltungen wurde Freizeitgestaltung in Deutschland dem Ausländer zum Erlebnis. Und in den Kommissionen, dem Forum der sachlichen Auseinandersetzungen, das gleiche Bild: Die Idee der Gemeinschaft ist auf deutscher Seite am weitesten gestaltet, wir verfügen über die meisten Erfahrungen in der Freizeit und Erholung „für alle", der reine Arbeitnehmerstandpunkt tritt bei uns am stärksten in den Hintergrund.

Dies aber ist der Gewinn des Weltkongresses: Daß niemand der großen sozialpolitischen Linie widersprach, die Dr. Ley in den vielfältigen Anschauungsformen den Gästen demonstrieren konnte. Die Hamburger Freizeitkonferenz unterschied sich von der Genfer Arbeitskonferenz nicht insofern, als die eine vielleicht Kulturpolitik, die andere aber Sozialpolitik behandelte — die Themen mußten sich zwangsläufig überschneiden —, sondern vor allem in der Gliederung der Teilnehmerschaft, die nicht Regierungsvertreter, Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen unterschied, sondern auf dem bunten Hintergrund ihrer Volksgruppen die interessierten Praktiker, Wissenschaftler und Politiker vereinigte. Wesentlich ist ferner, daß nicht von den Rechten des Individuums ausgegangen

Digitized by Google

wurde, die in der sozialpolitischen Gesetzgebung der Staaten ihren Niederschlag finden, sondern zunächst von den biologischen und kulturellen Erfordernissen der Völker, die zur Wahrung eines gewissen Standards unter anderem auch sozialpolitischer Voraussetzungen bedürfen. Nicht um Urlaubstage und Lohnquoten gingen die vereinten Bemühungen. (Womit nicht denen Vorschub geleistet werden soll, die in diesen Voraussetzungen der Arbeitsleistung etwas Untergeordnetes erblicken!) Vielmehr war die Richtung der Arbeitsweise eine andere: Von der Freizeitgestaltung wurde ausgegangen, weil sie gleichermaßen auf Arbeit und Kultur Einfluß nimmt. Mit der Abwendung von den ausgefahrenen Gleisen entgegengesetzter Interessenwahrnehmung, die statt des ausgebeuteten und ausbeutenden Gliedes der kapitalistischen Ordnung nunmehr den schöpferischen Menschen eines arteigenen Volkes in den Mittelpunkt stellt, gewann die Diskussion nicht nur eine neue Richtung, sondern ebenso neue Impulse, an denen die Nationen allseitig beteiligt waren. Der Dualismus, der zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft Gegensätze bestehen läßt, ist in Hamburg — im besonderen durch den praktischen Anschauungsunterricht der Rahmenveranstaltungen — eindeutig zugunsten des höheren Lebensrhythmus' gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung gelöst worden. Wenn auch hinter den Aeußerungen auf internationalen Debatten noch keine Taten der Regierungen stehen, so darf doch dieses eindeutige Primat des Gemeinschaftswillens und der Gemeinschaftsarbeit zu der Hoffnung berechtigen, daß mit derselben Uebereinstimmung allmählich auch die Gegensätzlichkeit der sozialpolitischen Interessen überwunden und die Gemeinsamkeit auch in den Freizeitvoraussetzungen, in der Sicherung von Arbeit und Freizeit selbst, zum Ausdruck gelangt.

•

Die neue Art, Freizeit und Freizeitgestaltung zu sehen, nämlich unter Gesichtspunkten der Erziehung, Arbeitsleistung und kulturellen Betätigung — Aufgaben der Gemeinschaft, die einzubetten sind in die entsprechenden sozialpolitischen Voraussetzungen — bringt beispielhaft die Entschließung der Kommission VI „Die Freizeit für Kinder und Jugendliche" zum Ausdruck. Das Ziel jeder Freizeitgestaltung wird herausgestellt, die Freizeitgestaltung selbst erläutert, gegliedert und auf dem Hintergrund der Gestaltung der Arbeitsbedingungen betrachtet. Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

A. Allgemeines

I. Die Freizeitgestaltung der Jugend entspricht dann dem privaten und allgemeinen Lebensziel, wenn sie ihre Aufgabe in der harmonischen Bildung und Ertüchtigung des einzelnen und damit in der höchsten Lebensentfaltung der Gesamtheit sieht.

II. Jede planvolle Freizeitgestaltung ist nur dann wirksam und von Erfolg, wenn sie mit gesunden Menschen rechnen kann. Das gilt vornehmlich im Hinblick auf die besonderen Entwicklungs- und Wachstumsbedingungen des jugendlichen Menschen.

B. Freizeitgestaltung

I. Es wird daher angeregt:

1. entsprechend dem Ziel einer harmonischen Entwicklung und Ausbildung (siehe AI) alle Maßnahmen zu beobachten und zu unterstützen, die der körperlichen Ertüchtigung, der kulturellen Bildung, der beruflichen Förderung und der charakterlichen Erziehung dienen,
2. die organisierten Grundlagen der Freizeitgestaltung dahingehend einer Prüfung zu unterziehen, ob es zweckmäßig sei, sie einheitlich mit dem genannten Ziel der Freizeitgestaltung in Uebereinstimmung zu bringen und entsprechend eine klare Gliederung vorzunehmen.

II. Ferner wird festgestellt,

1. daß Form und Inhalt der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche sowohl von den organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen in den einzelnen Ländern, wie vor allem von der jeweiligen nationalen Eigenart abhängig sein werden,
2. daß die Beratungen dieses Kongresses hinsichtlich der beruflichen Bildung und

Digitized by Google

körperlichen Ertüchtigung als Freizeitgestaltung für die heranwachsende Jugend eine Reihe von Gesichtspunkten ergeben haben, die eine Fortführung der sachlichen Untersuchungen mit dem Ziel eines gemeinsamen Vorgehens auf diesen beiden Gebieten als wünschenswert erscheinen lassen.

C. Freizeitvoraussetzungen

I. Eine planvolle Freizeitgestaltung verlangt sowohl die Sicherung einer ausreichenden Freizeit selbst als auch eine Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die vor dem privaten und allgemeinen Lebensziel bestehen können.

II. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig,

1. daß für den Urlaub der werktätigen Jugend in stärkstem Maße Sorge getragen wird,
2. daß aber nicht nur dem Urlaub selbst, sondern sämtlichen Freizeitgelegenheiten, soweit sie für Kinder und Jugendliche in Betracht kommen, gleichermaßen Beachtung geschenkt wird;
3. daß die geltende Arbeitsschutzgesetzgebung, im besonderen die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Jugendlichen, geprüft und geeignete Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden.

•

In dieser Zeitschrift sind die Arbeitsschutzbestimmungen für die schaffende Jugend im Ausland sehr eingehend behandelt worden*). Die Unterschiedlichkeit der Arbeitsbedingungen bietet den Nationen auf diesem Gebiet ein Arbeitsfeld von erheblichem Ausmaß. In Deutschland wird gegenwärtig mit der Neuregelung der Arbeitszeit begonnen; die Kinderarbeit wird einer Reform unterzogen; wir gehen also auch auf diesem Gebiet daran, den Ländern der Zivilisation, wie es unserer sozialpolitischen Tradition entspricht, den Weg zu weisen.

Die kulturelle Freizeitgestaltung bleibt der nationalen Eigenart jedes Volkes vorbehalten, auf dem Gebiet der beruflichen und körperlichen Ertüchtigung haben wir den anderen Staaten in praktischen Vorführungen und sachlichen Auseinandersetzungen Beispiele gezeigt, die der Nacheiferung wert sind. Das „Forschungsinstitut für Freude und Arbeit" und damit der Schwerpunkt zwischenstaatlicher Freizeitbemühungen ist nicht von ungefähr nach Deutschland verlegt worden. Zu den mannigfaltigen Verbindungen, die sich die nationalsozialistische Jugend zum Ausland selbst geschaffen hat, ist mit ihm ein weiterer Weg des fruchtbaren Erfahrungsaustausches gegeben.

*) Vgl. Dr. F. Sitzler „Der Schutz der arbeitenden Jugend im Ausland", Heft 1, 1936.

Die Fürsorgeerziehung in Deutschland

Die bisherige statistische Erfassung der in Fürsorgeerziehung (FE) untergebrachten Kinder und Jugendlichen wurde durch eine nach Ländern getrennte Darstellung mit organisatorischer Verschiedenartigkeit stark beeinträchtigt. Nach einem Erlaß des Reichsinnenministers gibt es in Zukunft auch auf diesem Gebiete eine Reichsstatistik, die ein umfassendes Bild ermöglichen wird.

Durch das allgemeine Mißtrauen, das früher gegen die Einrichtung der FE in der Oeffentlichkeit bestand, litt die Durchführung ihrer Maßnahmen. Mit dem Fortfall aller jener Ursachen, aus denen das Mißtrauen herrührte, konnte auch eine Umstellung der FE nach ihrer jahrgangsmäßigen Besetzung erfolgen. Da eine rechtzeitige und möglichst frühzeitige Ueberweisung in den meisten Fällen auch über den Erfolg der FE entscheidet, dürften sich die positiven Möglichkeiten der FE damit entscheidend verstärkt haben. Die Verjüngung der Besetzung ist also unbedingt zu begrüßen, wenn damit auch keineswegs einer unbegrenzten Anordnung der FE das Wort gegeben werden soll. Die Herausnahme eines Jugendlichen aus seiner bisherigen Umgebung bleibt unter allen Umständen doch eine so schwerwiegende Maßnahme, daß alle mit der Durchführung der FE beauftragten Stellen eine ganz besondere Verantwortung zu tragen haben. Das starke Absinken der Zahlen der in FE untergebrachten Jugendlichen, wie es in den letzten Jahren vor dem Umbruch wirksam war, zum Teil auch noch in den Jahren

Digitized by Google

1933, 1934, 1935 die Statistik beherrschte, ist in verschiedenen Provinzen längst zum Stillstand gekommen, zum Teil erfolgt bereits wieder eine leichte Zunahme. Anneliese Ohland berichtet im „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" über eine Erhebung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Danach befanden sich in Deutschland in FE:

am 31. 3. 1934 . . .	53 438
am 31. 3. 1933 . . .	55 087
am 31. 3. 1932 . . .	77 846
am 31. 3. 1931 . . .	78 632
am 31. 3. 1930 . . .	89 593
am 31. 3. 1929 . . .	95 191
am 31. 3. 1928 . . .	97 571

Von besonderem Interesse ist auch die Art der Unterbringung der Jugendlichen in Durchführung der FE, weil in der Oeffentlichkeit weitgehend die Meinung verbreitet ist, daß alle Jugendlichen sich in Anstalten befänden. Daß den Grundsätzen nationalsozialistischer Erziehungsarbeit entsprechend die Familienerziehung eine ganz besondere Rolle spielt, weisen die Zahlen aus: Nach der Erhebung des AFET befanden sich von dem Gesamtbestande von 54 325 der am 31. 3. 1935 in Deutschland durch die FE betreuten Jugendlichen in Erziehungs- und halboffenen Heimen und Beobachtungsstationen 28 356 Jugendliche = 52,20 v. H., in Familienpflege, Dienst oder Lehre 24 221 Jugendliche = 44,59 v. H.

Der bedeutende Anteil der konfessionellen Anstalten bei der Heimunterbringung ist an folgenden Zahlen zu erkennen: Von 26 847 am 31. 3. 1935 in Heimerziehung untergebrachten Jugendlichen waren in:

evang.	kath.	ohne konf. Charakter	staatl. usw. Heimen
11045	9901	408	5451

Die rechtlichen Grundlagen der FE wie ihre Anordnung und ihre praktische Durchführung werden von der allgemeinen Erneuerung des Jugendrechts in Zukunft stark berührt. Die Fehler einer vergangenen Zeit, die nicht einmal soviel Selbstvertrauen besaß, daß sie eine staatliche Aufsicht über die Heime durchführen konnte, sollen keine Wiederholung finden. Für Anstalten ohne straffe Disziplin, die ihr Erziehungsziel nicht aus der neuen Volksordnung ableiten, ist kein Platz mehr, ebensowenig wie für Anstalten, die sich mit äußeren Formen begnügen und Drill für neue Erziehung halten. Wir werden in einer späteren Arbeit diese Fragen zusammenhängend darstellen. H. A.

Voraussetzungen der Sporterziehung

Das Abkommen, das zwischen dem Reichssportführer und dem Reichsjugendführer geschlossen wurde*), hat erneut bestätigt, daß Wehrtüchtigkeit und Volksgesundheit als erstes Gesetz des völkischen Staates zu gelten haben. Für die praktische Sporterziehung bedeutet das Abkommen eine sichere Arbeitsgrundlage, von der man nach Ueberwindung möglicher Anlaufsschwierigkeiten viel Eifer und Bereitschaft für die körperliche Ertüchtigung erwarten darf. Es wird sicher überall als angemessen empfunden werden, wenn an das Abkommen für die Aktivierung des Betriebssportes neue Hoffnungen geknüpft werden. Das natürliche Wachstum des Menschen, das manche beruflich begründete Wachstumsbehinderung der Lehrlingsjahre von selbst ausgleicht, ist nicht unterschätzt, wenn man erst durch eine planvolle körperliche Erziehung und Ertüchtigung die Gefahren einer einseitigen Ueberanstrengung der heranwachsenden Betriebsjugend restlos gebannt glaubt. Die bewußte Stärkung der Widerstandskraft gegen die Anforderungen des Berufslebens in der Lehrzeit, kann als ein Ziel angesehen werden, das schon allein die Absicht der zuständigen sportlichen Stellen rechtfertigt, durch eine planmäßige Förderung des Uebungsstättenbaues neue Voraussetzungen für die sportliche Arbeit zu schaffen.

Von dieser Absicht ist eine Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern im Herbst 1935 ausgegangen, die eine Erhebung über die sportlichen Uebungsstätten in Deutschland veranlaßte. Die Ergebnisse dieser Erhebung, die sich auf sämtliche Gemeinden des deutschen Reiches erstreckte, verdienen nicht zuletzt

*) S. unter „Amtl. Bekanntmachungen".

Digitized by Google

im Zeichen des neu bestätigten Bündnisses der deutschen Jugend mit dem deutschen Sport Beachtung.

Am 1. Oktober 1935 zählte das Deutsche Reich 862 Großsportanlagen, 27 890 ständige Turn- und Sportplätze, 13 500 behelfsmäßige Turn- und Sportplätze, 49 171 Schulhöfe und damit eine Gesamtfläche für sportliche Betätigung von 321,25 Millionen Quadratmetern. Von dieser Gesamtfläche entfielen auf die 3582 Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern 58,6 Prozent und auf 47 300 Landgemeinden 41,4 Prozent. Eine Aufgliederung nach Sportplatzarten ergibt, daß fast sämtliche Großsportanlagen und 51,2 Prozent der ständigen Turn- und Sportplätze den städtischen Gemeinden zuzurechnen sind, während die behelfsmäßigen Turn- und Sportplätze flächenmäßig zu 62 Prozent, der Zahl nach zu 84 Prozent in den Landgemeinden gefunden werden. Als aufschlußreiche Meßzahl der sportlichen Uebungsstätten kann die Sportplatzdichte gelten, für die sich 4,9 Quadratmeter je Kopf der Bevölkerung ergeben. In den Landgemeinden ist die Sportplatzdichte infolge der dünneren Besiedlungsweise und des auf dem Lande reichlicher und billiger zur Verfügung stehenden Bodens mit 6,2 Quadratmeter Sportplatzfläche je Kopf der Bevölkerung größer. In den größeren Stadtgemeinden schwanken die Anteile zwischen 1,7 Quadratmeter für Hamburg und 7 Quadratmeter für Frankfurt a. O. In Berlin waren einschließlich des Reichssportfeldes 2,8 Quadratmeter Turn- und Sportplatzfläche je Kopf vorhanden. Die im Verhältnis zu den Landbezirken niedrigeren Anteile der dicht besiedelten großstädtischen Bezirke erlauben nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Intensität des Sportbetriebes, da die Sportanlagen in den Großstädten häufiger beansprucht werden, als die Sport- und Turnplätze auf dem Lande, die meist nur in den Abendstunden oder überhaupt nur Sonntags benutzt werden.

An Turnhallen wurden am 1. Oktober 1935 7030 Schulturnhallen und 3535 sonstige ständige Turn-, Gymnastik- und Vorhallen gezählt. Außer diesen 10 565 ordentlichen Turnhallen wurden noch 8353 behelfsmäßig als Turnhalle benutzte Räume ermittelt, in denen regelmäßig zu bestimmten Zeiten geturnt wird. Die ständigen Turnhallen liegen zu 88 Prozent in den Städten, während die behelfsmäßigen Turnhallen sich zu 83 Prozent auf die Landgemeinden verteilen. Die Turnhalle des flachen Landes ist also zur Zeit immer noch die behelfsmäßige Turnhalle, in der Hauptsache wohl der Gasthaussaal, der mit den notwendigsten Turngeräten ausgestattet ist. Von den deutschen Ländern zeigen sich mit ordentlichen Turnhallen ausgestattet Württemberg, Baden und Sachsen, wo mehr als die Hälfte bis drei Viertel der gesamten Turnraumfläche ständige Turnhallen sind. In den Landgemeinden von Pommern, Sachsen, Brandenburg und Hannover können nur 7—13 Prozent der Turnraumfläche den ständigen Turnhallen zugerechnet werden. Das Verhältnis der Uebungsfläche der ordentlichen Turnhallen zur Wohnbevölkerung ergibt 42,3 Quadratmeter auf 1000 Einwohner. Der Reichsausschuß für Leibesübungen hat 100 Quadratmeter Turnhallenflächen je 1000 Einwohner als Mindestmaß verlangt, so daß noch fast 4 Millionen Quadratmeter Turnhallenfläche mehr erstellt werden müßten, um einem angemessenen Bedürfnis nach sportlicher Betätigung zu genügen. G. E.

Das Mädel-Landdienstjahr

Die Reichsreferentin des BDM, Trude Bürkner, hat zur Teilnahme am Mädellanddienst aufgerufen. Gleichzeitig ist in einer amtlichen Verfügung mitgeteilt worden, daß die landwirtschaftliche Tätigkeit der Mädel als Ersatz für die Arbeitsdienstpflicht angesehen wird. Diese landwirtschaftliche Tätigkeit muß allerdings nachweislich vor dem 1. Oktober 1937 geleistet werden, und zwar mindestens neun Monate lang in einem freien landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, in der Landhilfe oder in einem landwirtschaftlichen Umschulungslager des BDM.

Anmeldungen von Mädeln, die für einige Zeit in der Landwirtschaft tätig sein wollen, werden dringend benötigt.

Digitized by Google

Die Anmeldungen sind an das Soziale Amt der Reichsjugendführung, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10, zu richten. Jedes Mädel, das sich gemeldet hat, wird — nötigenfalls nach einer Umschulung — einer bereits bestehenden Mädellanddienstgruppe, die im allgemeinen 6 bis 20 Mädel umfaßt, zugewiesen. Die Gruppe wohnt durchweg in einem gemeinsamen Heim, das von der zuständigen Dorfgemeinschaft zur Verfügung gestellt und unterhalten wird. Die Mädel sind teils mit auf dem Felde, teils in der bäuerlichen Hauswirtschaft tätig und helfen der Bäuerin beim Aufräumen des Hauses, bei leichten Stallarbeiten, beim Kochen, Melken, Buttern, in der Garten- und Feldarbeit. Sie stehen mit dem bäuerlichen Betrieb in einem regelrechten Arbeitsverhältnis und erhalten je nach Alter und Leistung im einzelnen 10 bis 40 Mark im Monat. Jedes Mädel hat die Pflicht, von seinem Wochenlohn einen Tageslohn für die Bildung eines Pflichtsparschatzes zurückzulegen, über den sie insgesamt erst beim Ausscheiden aus dem Landdienst verfügen darf. Die Mädel gehen morgens an ihre Arbeitsstätten, wo sie den ganzen Tag über tätig sind. Sie erhalten in jedem Falle eine bestimmte Freizeit, die sie nach eigenem Ermessen gestalten können. Abends kommen sie in ihr Heim zurück, wo sie an bestimmten Abenden mit dem zuständigen BDM Singabende für die Dorfgemeinschaft abhalten oder auf andere Weise sich in das dörfliche Gemeinschaftsleben stellen.

Jede Landdienstgruppe wird von einer besonders hierfür geschulten Führerin, die in jedem Falle dem BDM angehört, geleitet. Diese Führerin steht genau wie ihre Kameradinnen mit einem bäuerlichen Betrieb in einem regelrechten Arbeitsverhältnis — nur wird ihr für ihre Führerinnentätigkeit etwas mehr Zeit gelassen. Die Verpflegung im Lager wird meistens von den Bauern bestritten, die Naturalien liefern. Um diejenigen Mädel, die noch nie vorher in der Landwirtschaft tätig waren, auf den Landdienst vorzubereiten, hat die Reichsanstalt gemeinsam mit dem BDM achtwöchige landwirtschaftliche Umschulungslager eingerichtet. Die Mädel müssen sich verpflichten, ein Jahr auf dem Lande zu bleiben. Die Reichsanstalt zahlt für diese Umschulungslager einen täglichen Förderungssatz für jedes Mädel.

Weiterbeschäftigung von Lehrlingen nach Beendigung des Lehrvertrages

Das Reichsarbeitsgericht hat sich in einem Urteil zur Frage der Weiterbeschäftigung von Lehrlingen nach Beendigung des Lehrvertrages grundsätzlich geäußert. Ein Lehrling wurde aus Entgegenkommen und trotz Arbeitsmangels für die bisherige Lehrlingsentlohnung als Lehrling weiterbeschäftigt. Er verlangt nach 9 Monaten den tariflichen Gehilfenlohn, obwohl nach dem Willen beider Parteien der Kläger nach Beendigung seiner Lehrzeit nicht als Gehilfe, sondern als Lehrling weiterbeschäftigt wurde. Das Reichsarbeitsgericht, das mit der Klage nach Abweisung des Klägers in allen anderen Instanzen befaßt wurde, erklärt, daß die Unabdingbarkeit des Tariflohnes in gemeinnützigen Notwendigkeiten begründet sei. Sie hänge deshalb nicht von der Bezeichnung des Arbeitsvertrages, sondern allein von der Leistung ab. Es komme darauf an, welche Arbeit der Kläger nach dem 4. Lehrjahr geleistet habe. Es sei festgestellt, daß die Fortbildung des Klägers im Vordergrund stände und daß er aus Arbeitsmangel nicht mit Gehilfenarbeit, sondern in Fortsetzung seines Lehrvertrages mit Lehrlingsarbeit weiterbeschäftigt worden sei. Der Lehrvertrag verwandele sich durch Ablauf und Weiterbeschäftigung des Lehrlings nicht zwangsläufig in einen Gehilfenvertrag, solange der Lehrling keine Gehilfenarbeit leiste. Wenn die Gesamtleistung nicht derart sei, daß sie die Leistung eines Gehilfen ersetze, sei es auch nicht erheblich, wenn der Lehrling im einzelnen Arbeiten herstelle, die einer Gehilfenarbeit gleich sind.

Diese Entscheidung unterstreicht mit Recht die Bedeutung der Arbeitsleistung und des Arbeitsobjektes für den Charakter des Arbeitsverhältnisses, in dem der Arbeiter sich befindet. Das Reichsarbeitsgericht scheint der Erwägung keinen Wert beizumessen, daß nach abgeschlossener Aus-

Digitized by Google

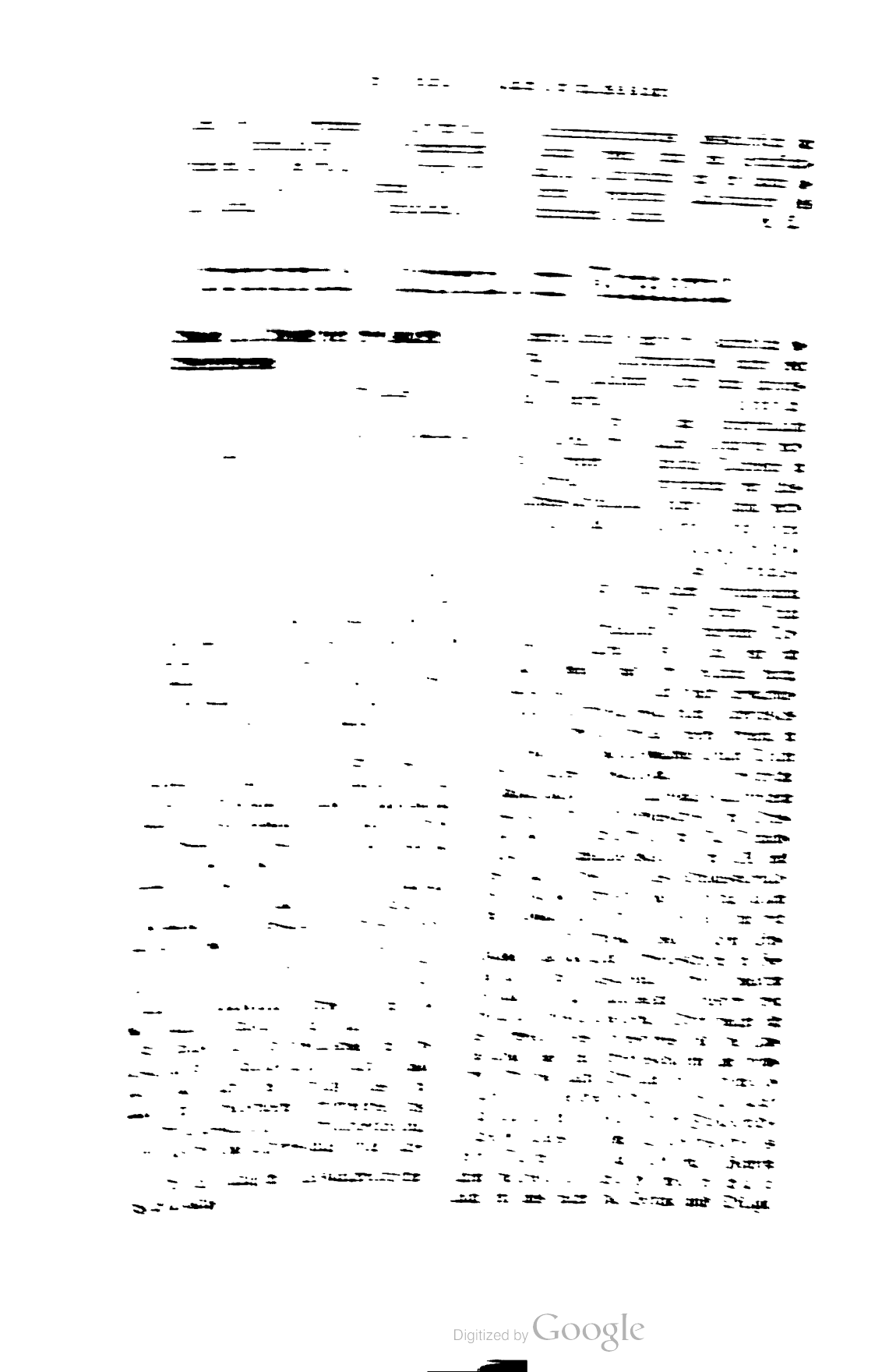

Digitized by Google

für die seelische Entwicklung des Jugendlichen immer im gleichen Umfange übernehmen, wie es eine gesunde Familie vermag. Sie ist aber auf der anderen Seite doch ein so wertvoller Ersatz, daß sie bei einiger organisatorischer Geschicklichkeit und Umsicht sowie der individuellen Betreuung des einzelnen Lehrlings oder angelernten jugendlichen Arbeiters die Trennung vom Elternhaus ersetzen kann. Man wird bei dem Gedanken des Arbeitseinsatzes Jugendlicher am fremden Ort abwägen müssen, ob die Arbeitslosigkeit und der Aufenthalt im Elternhaus für die seelische, körperliche und berufliche Entwicklung der Jugend nicht schädlicher ist als ein geordnetes Ausbildungsverhältnis, ein gesunder Arbeitsplatz und die Hoffnung, auf einer gesicherten beruflichen Laufbahn sein junges Leben zu gründen. Auch das Elternhaus dürfte, wenn es nicht kurzsichtig ist, der letzteren Lösung gegenüber der Untätigkeit ihrer Kinder im eigenen Heim den Vorzug geben.

In England drängen die gleichen Krisenerscheinungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems wie überall in der Welt auf eine Lösung hin. Wie man die jugendliche Arbeitslosigkeit in den Notstandsgebieten beseitigen will, ist allerdings noch nicht abzusehen. Nur 47 Prozent aller Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sind nach den Angaben von „Hochschule und Ausland" in einer freiwilligen oder einer anderen Organisation erfaßt. 53 Prozent besitzen demnach keine Führung, keinen festen Halt in einer Gemeinschaft außerhalb ihres Elternhauses. Die Klubs mit ihren rein gesellschaftlichen Aufgaben werden auch nicht die geeigneten Instrumente sein, um die Betreuung von Lehrlingen oder jugendlichen Arbeitern am fremden Ort zu übernehmen. Es ist darum nur eine Bestätigung der gesunden Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse, wenn Mr. Lochead als Fazit der sozialen Lage der englischen Arbeiterjugend feststellt: „Man hört in vielen Kreisen die besorgte Frage, ob die traditionelle Anschauung von der Freiwilligkeit des Sozialdienstes und der ebenso traditionelle Glaube an einen politischen „Gradualismus" in Zukunft in der Lage sein werden, mit den Problemen der Arbeitslosigkeit, der wachsenden Bevölkerungsdichte in den Städten, der nützlichen Freizeitgestaltung und einer vernünftigen Gesundheitspolitik in befriedigender Weise fertig zu werden. Die Tatsache, daß das Programm der Arbeiterpartei in den Universitäten und auch in breiten Schichten der Jugend außerhalb der Universitäten stärkste Unterstützung findet, mag als Beweis dafür gelten, daß diese Jugend die Lösung ihrer Probleme von einer Ausdehnung der staatlichen Einwirkung auf den Bereich der Wirtschaft erhofft."

Niemand wird erwarten, daß der Engländer die Auswüchse des kapitalistischen Systems durch sozialistische Maßnahmen, durch eine Aufgabe seines Individualismus und der bedingungslosen Anerkennung und strengsten Unterordnung unter jede Gemeinschaft ausmerzen wird. Die Art der Freizeitgestaltung ist ein Beweis dafür, daß der Engländer, auch ohne seine Individualität aufzugeben, eine Neugestaltung der Verhältnisse anstrebt. Die Gestaltung der Freizeit ist nicht Sache des Staates oder vom Staat besonders geschaffener Institutionen, sondern restlos der privaten Initiative, den freiwilligen Organisationen, Vereinen und Klubs überlassen. Trotzdem hat das Lagerleben der Pfadfinder und der Besuch der Jugendherbergen, wie Lochead feststellt, einen beachtlichen Aufschwung genommen. Im Laienspiel suchen dramatische Klubs, um nur ein Beispiel für die gesunde Entfaltung der Freizeitgestaltung des einzelnen zu geben, die bisherigen Freuden und Genüsse des Großstadtlebens durch natürlichere und kulturell wertvollere Tätigkeit zu überwinden. Daß dabei in erster Linie der freiwillige Sportbetrieb einen erneuten Auftrieb in dem sportfreudigen Volk der Engländer findet, ist allzu natürlich. Eine ausgiebigere Finanzierung der sportlichen Einrichtungen ist gerade auch der körperlichen Ertüchtigung der Jugend zugute gekommen.

Digitized by Google

Sehr bedenklich muß es nur stimmen, wenn es unter Aufrechterhaltung des englischen Individualismus und der alleinigen sozialen Wirksamkeit von Verbänden oder einzelnen Körperschaften nicht gelingt, der jugendlichen Arbeitslosigkeit den beruflichen Leistungswillen entgegenzusetzen, die wirtschaftliche Ausnutzung der im Entwicklungsalter stehenden 14- bis 18jährigen Jugend und ihre frühzeitige Entlassung im Alter von 19 bis 20 Jahren bei höheren Lohnansprüchen zu verhindern, dadurch aber eine Menge gesunder Entwicklungsmöglichkeiten der englischen Arbeiterjugend verkümmern zu lassen.

Das soziale Problem der englischen Arbeiterjugend ist in seiner Bedeutung dem unseres Reiches insofern ähnlich, als auch hier eine restlose Lösung zur Stärkung der innerpolitischen Substanz und Geschlossenheit der Nation erforderlich ist. In Baldwins Aufrüstungsprogramm dürfte die soziale Frage der englischen Arbeiterjugend gewiß keine geringfügige Rolle spielen. Daß das Deutsche Reich bei aller Kritik, die wir immer am Bestehenden zur Verbesserung und um des Fortschritts willen üben, den fremden Völkern und Staaten um vieles voraus ist, mag überflüssig zu betonen sein, weil hier die Initiative bei der politischen Jugend und nicht allein bei klugen Staatsmännern liegt.

Günter Kaufmann.

Lehrlingsferien in der Schweiz

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung sieht für jeden Lehrling jährlich 6 Arbeitstage Ferien vor. In einer privaten Erhebung im Bezirk Zürich ist kürzlich versucht worden, Unterlagen über die tatsächliche Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Ferientage zu erhalten und über ihre Ausfüllung und Gestaltung Anhaltspunkte und Einblicke zu erfahren.

Von den 4 066 000 Einwohnern der Schweiz befinden sich 454 000 Jugendliche im Alter von 15—20 Jahren. Nach einer Zählung des Statistischen Amts tritt jährlich ein Drittel der die Schule verlassenden Jugendlichen in eine gewerbliche Lehre. Die gesteigerte Sterblichkeit, die die Statistik gerade für diese Altersgruppen aufweist und die auf die in der Reifezeit verminderte Widerstandskraft und die anstrengende Lebensweise im Erwerbsleben zurückgeführt wird, verleiht der angestellten Erhebung die größte praktische Bedeutung. Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, das am 23. Dezember 1932 erlassen wurde, hat eine einheitliche Grundlage für Gewährung und Dauer der Ferien geschaffen und es den Kantonen überlassen, diesen Schutz in besonderen Einführungsgesetzen weiter auszubauen. Die Erhebung hat ergeben, daß die tatsächliche Feriendauer entscheidend durch die gesetzliche Forderung von 6 Ferientagen beeinflußt wird. Für die Stadt Zürich ergab sich, daß 79 v. H. der Lehrlinge 6 Tage Ferien hatten, 4 v. H. weniger als 6 Tage, 18 v. H. mehr als 6 Tage. Es ist beachtlich, daß die Lehrlinge, die überhaupt keine Ferien erhalten, zum erheblichen Anteil Meistersöhne sind, die im Geschäft des Vaters arbeiten. Man kann annehmen, daß drei Vierteln aller Lehrlinge die gesetzlich vorgeschriebene Feriendauer von 6 Tagen gewährt wird. Von den Lehrtöchtern erhalten 75 v. H. einen Urlaub von 2—3 Wochen, der durch die Geschäftsbetriebe freiwillig zugesichert ist.

Neben diesen Feststellungen über die tatsächliche Ferienlage befaßt sich die Erhebung mit der Ferienverwertung und Feriengestaltung. Ein besonderer Fragebogen bildet die Grundlage für diese Untersuchungen. Die befragten Jugendlichen äußern sich hier über den Ort der Ferienverbringung, über Kosten und Kostenaufbringung, über die gemeinsame Gestaltung mit Freunden, Eltern, Jugendgruppen, über den Grund der gewählten Art der Ferienverwendung, über die persönlichen und gesundheitlichen Auswirkungen. Die Erhebung stellt fest, daß die Art der Ferienverbringung und die Wahl des Ferienortes sich vorwiegend als eine finanzielle Frage darstellen. Die minimalen Einkünfte, über die die Jugendlichen verfügen, bedingen, daß allein auf dem Lande 66 v. H. der Lehrlinge und in der Stadt 28 v. H. der Lehrlinge ihren Urlaub zu Hause verbringen. Aus den Erklärungen der Jugendlichen

Digitized by Google

geht hervor, daß nur in wenigen Fällen eigener Wunsch zugrunde liegt, um so mehr aber die finanziellen Rücksichten oder Wünsche der Eltern, die vielfach auf die gleichen Bedingungen zurückgehen werden. 43 v. H. der Stadtlehrlinge verbrachten die Ferien mit Wanderung und Velotouren unter Benutzung von Jugendherbergen. Da aus gesundheitlichen und kulturellen Gründen ein Ortswechsel während der Ferien befürwortet werden muß, kann diese Entwicklung, die sich auch bei der männlichen Landjugend, die zu 15 v. H. in den Ferien wandert, uneingeschränkt begrüßt werden. Da die tatsächliche Ferienverbringung nicht immer mit den persönlichen Ferienwünschen übereinstimmt, erforschte die Erhebung die persönliche Bevorzugung oder Ablehnung der einzelnen Ferienarten. Während Berg- und Badeferien in Ferienheim und Jugendlagern durchweg bevorzugt wurden, ergaben sich bemerkenswerte Ablehnungen für Ferienverbringung in Hotels und Kurorten. Aus Fragen nach der Feriengesellschaft verspricht sich die Erhebung einen Ueberblick, wie weit Geselligkeitsbedürfnisse die Wahl der Ferien bestimmen. Da von den männlichen Jugendlichen aus der Stadt 37 Prozent und vom Land 40 Prozent ihren Urlaub mit Freunden, und nur 30 Prozent aus der Stadt und 16 Prozent vom Land ihren Urlaub allein verbringen, kann ein starkes Bedürfnis nach Kameradschaft für die Ferienzeit angenommen werden. Bei den Mädchen steht die gemeinsame Verbringung der Ferien mit Eltern und Geschwistern im Vordergrund.

Der materielle Faktor zeigt sich im Hinblick auf das Ferienbedürfnis und die Ferienwünsche als stark mitbestimmend. Die Deckung der Kosten übernehmen in den meisten Fällen die Eltern, in den übrigen Fällen die Jugendlichen aus Lohn- und Taschengeld. Die Schwierigkeit der Kostenfrage veranlaßte die Träger der Erhebung, die Notwendigkeit einer Familienhilfskasse zur Diskussion zu stellen. Im Durchschnitt wird die Ferienhilfskasse von 90 Prozent der befragten Jugendlichen freudig begrüßt. Die ablehnenden 10 Prozent meinen, daß man sich keine Ferien leisten soll, wenn man sie nicht selbst zu bezahlen vermag.

Die Erhebung äußert sich abschließend über die Möglichkeiten für den weiteren Ausbau der Ferienhilfe. Die Verlängerung der Ferienzeit ist nach wie vor anzustreben. Für Unbemittelte wäre eine finanzielle Hilfe erwünscht, die aber möglichst wenig amtlichen Charakter tragen dürfe, damit der Jugendliche keine Schwierigkeiten empfindet, sie in Anspruch zu nehmen. Die Jugendlichen müssen durch entsprechende Propaganda auf die geeignetsten Möglichkeiten der Ferienverbringung hingewiesen werden. Neben Ferienberatungsstellen wird angenommen, daß die Jugend durch gegenseitige Beeinflussung und Erziehung die beste Feriengestaltung erreichen wird. Lager, Wanderungen und Velotouren sind mit allen Mitteln zu fördern, da sie der inneren Einstellung der Jugendlichen mehr entgegenkommen als ein Aufenthalt in Ferienheimen. Die Freizeitgestaltung ist ein hervorragendes Mittel zur Stärkung der kostbaren gesundheitlichen Kräfte der Jugend und zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung der jungen Generation.

Streiflichter

Zur Vorverlegung des Nachtbackbeginns liegen nunmehr eine Reihe weiterer Stellungnahmen vor, die in mehr oder minder herzhafter Weise Bedenken zum Ausdruck bringen. Hervorgehoben sei die „Soziale Praxis", in der es heißt, „daß wir uns jetzt an der „äußersten Grenze bewegen, von der keine Minute mehr geopfert werden darf, wenn das Nachtbackverbot mehr als ein schönes Wort sein soll".

Die Deutsche Arbeitsfront wird, nach Ausführungen des Sozialamtes in der DAF, „durch eine unverzüglich ein-

Digitized by Google

setzende Schulungs- und Presse-arbeit" allen Volksgenossen die Notwendigkeit der Durchführung des Nachtbackverbots beweisen und ferner auch dafür Verständnis wecken, daß jedermann mitarbeiten muß, um durch die DAF die asozialen Elemente mit Hilfe der ordentlichen Gerichte oder der sozialen Ehrengerichtsbarkeit zu „heilen" — und darüber hinaus alle etwa vorhandenen asozialen Mitglieder der DAF mit Hilfe der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit der DAF aus der Gemeinschaft der Schaffenden auszustoßen."

Bei allem Vertrauen auf die Wirksamkeit von Schulung und Erziehung vermissen wir doch strikte Anweisungen an Gewerbeaufsicht, Treuhänder der Arbeit und im besonderen die Innungen, rücksichtslos gegen diejenigen vorzugehen, die trotz aller Nachsicht des Staates für die technischen Schwierigkeiten des Bäckergewerbes nicht von dem unlauteren Wettbewerb und dem sprichwörtlichen Mangel an Verständnis für die Würde und Arbeitskraft ihrer Gefolgschaft lassen wollen.

*

Einen Vorstoß in der Frage der Entlohnung von Arbeitsbereitschaft hat der Reichsfachschaftswalter der Reichsbetriebsgemeinschaft „Verkehr und öffentliche Betriebe" im Mitteilungsblatt der RBG 10 unternommen. Grundsätzlich sei als Arbeitszeit auch diejenige Zeit mit einzubeziehen, in der das Gefolgschaftsmitglied an sich nicht arbeitet, aber jederzeit bereit sein muß, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen. Diese Zeit (= Arbeitsbereitschaft) könne unmöglich in den Begriff „Ruhepause" hineingezwängt werden. Eine solche liege nur vor, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Zeit der Unterbrechung der Arbeit nach freiem Ermessen verwenden könne. Da dies aus betriebstechnischen Gründen niemals der Fall sei, müsse die Zeit der Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit gewertet werden.

*

Gauleiter und Reichskommissar Josef Bürckel, dessen Initiative in der Frage der Bezahlung der Feiertage als nachahmenswertes Vorbild vermerkt wurde, hat nunmehr eine laufende Ueberwachung der Preise und der sozialen Lage veranlaßt. Das Sozialamt der DAF wird beauftragt, die Betriebe des Gaues regelmäßig zu besuchen, Betriebsführer und Gefolgschaft in ihrem Bemühen um die Verwirklichung einer Betriebsgemeinschaft zu unterstützen und dem Gauleiter über Nöte der Betriebe und noch bestehende Mißstände im Verhältnis von Betriebsführer und Gefolgschaft laufend zu unterrichten. Mit dieser Maßnahme ist erneut ausgedrückt, daß sich die Partei einen maßgeblichen Einfluß auf die sozialpolitische Entwicklung sichert, um ihn geltend zu machen, wenn es die Umstände notwendig erscheinen lassen.

*

Der Wochenlohn war in den vergangenen beiden Jahren in zweifacher Hinsicht umstritten. Es wurde sowohl eine Verlegung des Zahlungstermins wie eine Verlängerung des Lohnzahlungszeitraumes verlangt. Der Streit scheint mit einer Umfrage des Sozialamtes der DAF, die eine Ablehnung beider Forderungen ergeben hat, entschieden zu sein. Dem Argument einer „taktischen Sozialpolitik", daß ein Monatslohn für Arbeiter zur Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten beitragen könne, wird die reale sozialpolitische Aufgabe besserer Bedingungen des Kündigungsschutzes, des Urlaubs und der sozialen Sicherung gegenübergestellt. Die Forderung nach Verlegung der Zahlungstermine, die seit den Nationalisierungbestrebungen zu Anfang des vorigen Jahrzehntes datiert, wird mit dem Hinweis auf eine entsprechende Käufererziehung und eine Ueberwindung bestimmter Einkaufsgewohnheiten entkräftet.

*

Nachdem die Industrie- und Handelskammern bereits seit längerer Zeit Facharbeiterprüfungen eingeführt haben, die als vollwertig neben den handwerklichen Gesellenprüfungen stehen sollten, bringen nunmehr die Leiter der Reichsgruppen Industrie und Handwerk nach einer

Digitized by Google

Pressemeldung ihre Uebereinstimmung darüber zum Ausdruck, daß der nach einer ordnungsgemäßen Lehre bis zur Facharbeiterprüfung gelangte Industriearbeiter bei der Zulassung zur handwerklichen Meisterprüfung dem Handwerksgesellen gleichzustellen sei. Zugleich wurde beschlossen, auf Beschleunigung der in Vorbereitung befindlichen notwendigen Gesetzesänderung zu dringen.

*

Nach einem Uebereinkommen zwischen dem Reichsernährungsminister und dem Präsidenten der Reichsanstalt erfolgt die Lehrstellenvermittlung für die Berufe des Reichsnährstandes unmittelbar durch den Reichsnährstand, soweit die Berufsbewerber diesem kraft seiner eigenen Verbindung mit seinen Mitgliedern (Bauernsöhne, Landarbeiterkinder) ohne besondere Einrichtungen bekannt sind. In den übrigen Fällen vermittelt die Reichsanstalt. Die von dieser vorgeschlagenen Bewerber werden im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand den Betrieben zugeführt.

*

Die „NS-Landpost" veröffentlicht in ihrer Folge 31 einen Leitaufsatz „Das Soziale Gewissen". Die Maßnahmen der nationalsozialistischen Agrarpolitik, die Beseitigung der Arbeitslosigkeit auf dem Lande, die Ordnung der Märkte, die Sicherung der Höfe verpflichten den Bauern, sein soziales Gewissen so wach zu halten, daß sein Anspruch, Führer einer Gefolgschaft zu sein, innerlich gerechtfertigt ist. Der Arbeitermangel auf dem Lande ist eine Mahnung an jeden Bauern, der familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt. Die „NS-Landpost", das „Hauptblatt des Reichsnährstandes", unterstreicht, daß nur das höchste Verantwortungsbewußtsein die Frage nach der Unterkunft, der Beköstigung und dem sozialen Wohlergehen der Arbeiter entscheiden dürfe.

*

Die Bundesverwaltung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau in den Vereinigten Staaten von Amerika bestätigte kürzlich, daß auf Grund der in den Wettbewerbsordnungen vorgesehenen Arbeitseinschränkungen die Jugendlichen unter 16 Jahren aus der industriellen Beschäftigung fast ausgeschaltet worden seien, daß die Abänderungsbestimmungen über die Kinderarbeit von 18 Staaten bestätigt wurden und 4 Staaten das Mindestzulassungsalter zur Arbeit auf ein den Wettbewerbsordnungen entsprechendes Alter erhöhten. Während die Vorschriften der Wettbewerbsordnungen über Kinderarbeit von der Industrie bereitwillig und umfassend angenommen wurden und damit einen bedeutenden Fortschritt der NRA auf sozialem Gebiet darstellen, ist durch die Aufhebung der Wettbewerbsordnungen eine Verstärkung der Kinderarbeit eingetreten. Aus Berichten von 12 Staaten und 27 Städten aus 7 weiteren Staaten ist zu entnehmen, daß die Zahl der Kinder zwischen 14 und 15 Jahren, die die Arbeitserlaubnis erhielten, in den 7 Monaten nach der Aufhebung der Einschränkungen um 55 Prozent höher war, als in der Zeit während der Durchführung der Wettbewerbsordnungen.

*

In Frankreich ist in einem neuen Urlaubsgesetz eine Grundlage des bezahlten Urlaubs für die Arbeiter in Industrie, Handel, in freien Berufen und häuslichen Diensten und in der Landwirtschaft gesichert worden. Eine ununterbrochene einjährige Dienstzeit in einem Betrieb verleiht jedem Arbeiter, Angestellten oder Lehrling einen Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von mindestens 15 Tagen, von denen mindestens 12 Tage Arbeitstage sein müssen. Ein Verzicht auf den Urlaub ist selbst bei Zahlung einer Abfindung unzulässig. In Berufen und Industrien, in denen die Arbeiter nicht ununterbrochen beschäftigt sind, soll die Zahlung des Urlaubsgeldes durch Ausgleichskassen von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht werden. Dieser Gesetzentwurf wurde in der Kammer einstimmig angenommen.

Digitized by Google

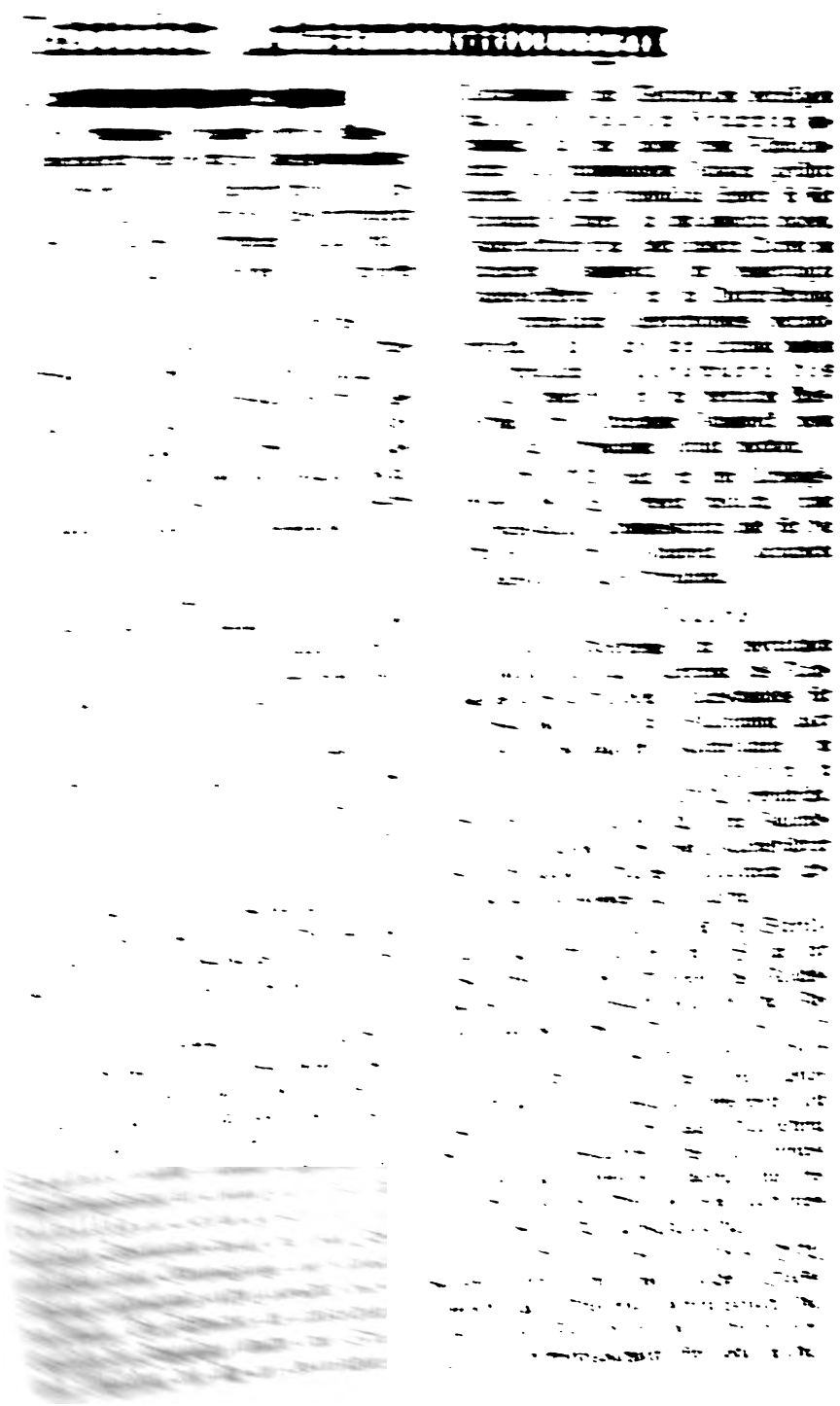

Digitized by Google

HJ übernommen werden können. Für die Erreichung dieses Zieles ist eine Uebergangszeit von vier Jahren, vom Inkrafttreten dieses Abkommens an, vorgesehen. Die vom DRL berufenen Gau- und Kreisjugendwarte werden im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung den Gebiets- und Bannstäben zugeteilt. Sie sind die Mittelspersonen zwischen HJ und DRL.

4. Der Jugendführer des Deutschen Reiches erkennt den hohen Wert einer Leibeserziehung durch den DRL an und fördert die Beteiligung der in der HJ erfaßten Jugendlichen an den Wettkämpfen und Wettspielen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen."

Zu dem Abkommen wurde eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen. In ihnen heißt es, daß die einzelnen Fachämter und Verbände im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen den Mitgliedern ihrer Jugendgruppen keinerlei Gleichtracht gestatten. Ferner stellt der Reichsbund eigene Jugendwandergruppen nicht auf, wie auch Fahrten, Zeltlager und die Ausbildung im Geländesport Aufgabe der Hitlerjugend sein sollen. Ebenso ist die weltanschauliche Schulung und die Durchführung von Heimabenden ausschließlich Aufgabe der Hitlerjugend. Die Dienstzeiten der HJ sind wie folgt festgelegt: Vier Heimabende für weltanschauliche Schulung, vier Abende oder Nachmittage für die Grundziele in den Leibesübungen, zweimal Samstag/Sonntag für Fahrt- und Geländesport. Danach gehören der zweite und vierte Sonntag im Monat der Schulung im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen. Endlich wird bestimmt, daß der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen Wettkämpfe und Wettspiele nur für Mitglieder des DRL ausschreibt. Den Mittelpunkt aller sportlichen Veranstaltungen der HJ bilden die Mannschaftsmehrkämpfe. Das Abkommen gilt sinngemäß für den Bund deutscher Mädchen und die weiblichen Jugendgruppen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

Weiter haben der Reichssportführer und der Jugendführer des Deutschen Reiches folgenden Aufruf erlassen:

„Unmittelbar vor den Olympischen Spielen und im Angesicht der Jugend der ganzen Welt richten wir diesen gemeinsamen Aufruf an die Jugend Deutschlands: Im Jahr des Deutschen Jungvolks hat die Jugendbewegung Adolf Hitlers durch die fast restlose Erfassung der im Jungvolkalter stehenden Jugend einen gewaltigen Aufschwung genommen. Im gleichen Jahr ist der Zusammenschluß der deutschen Turn- und Sportverbände zum Deutschen Reichsbund für Leibesübungen vollzogen worden. Damit haben wir gemeinsam die Voraussetzung für einen großzügigen und planvollen Aufbau der Leibeserziehung der deutschen Jugend im Sinne des nationalsozialistischen Volksstaates geschaffen. Die deutsche Jugendbewegung und die deutsche Sportbewegung haben am Tage des Beginns der Olympischen Spiele durch die Abgrenzung ihrer Aufgabengebiete und durch die Festlegung ihrer gemeinsamen Arbeit an der deutschen Jugend ihre innere Einigung vollzogen. Unser Bekenntnis zur gemeinsamen Arbeit gewährleistet die Einheitlichkeit der Leibeserziehung der deutschen Jugend und bedeutet einen weiteren Schritt zu unserem Ziel, die Leibesübungen zu einer Lebensgewohnheit des deutschen Volkes zu machen."

•

Reichssportführer von Tschammer und Osten machte zu dem Abkommen zwischen ihm und dem Reichsjugendführer erläuternde Ausführungen, in denen es u. a. heißt:

„Durch diese Vereinbarung wird erreicht, daß praktisch die gesamte deutsche Jugend im Jungvolkalter Leibesübungen unter sachkundiger Anleitung treibt und daß auf der Basis einer in der Welt vielleicht beispiellosen körperlichen Grundschulung und Breitenarbeit zugleich dem gesunden Leistungsstreben der Jugendlichen und ihrer Liebe zu den einzelnen Sportarten in weitestem Maße Rechnung getragen wird. Für die älteren Jugendlichen, also die von 14 bis 18 Jahren, mußte wegen der Stellung der HJ als Auslesеorganisation eine andere Regelung getroffen

Digitized by Google

werden. Alle Jugendlichen dieses Alters können ohne jede Einschränkung in die Vereine des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen eintreten. Die Vereine bilden für die Jugendlichen dieser Altersstufe besondere Jugendabteilungen. In Ausführungsbestimmungen zu unserem Abkommen ist im einzelnen das Aufgabengebiet der Jugendabteilungen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und das der HJ so gegeneinander abgegrenzt, daß Ueberschneidungen nicht zu befürchten sind."

Keine Ueberanstrengung des Jungvolks

Ein Befehl des Reichsjugendführers

Verschiedene Klagen über Art und Dauer des Jungvolkdienstes weisen darauf hin, daß meine Anordnungen über die Vermeidung von Ueberanstrengungen und die Dienstanweisungen des Amtes für körperliche Schulung für den Jungvolkdienst von einzelnen Führern nicht beachtet worden sind.

Das höchste Gut, das die Führer der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolks zu wahren haben, ist die Gesundheit der ihnen anvertrauten Jungen. Der Führer will keine weichlichen Muttersöhnchen, sondern eine kraftvolle und sportlich durchtrainierte Jugend. Diese Erziehung zu Kraft, Ausdauer und Härte darf aber nicht dazu führen, daß HJ- und DJ-Führer von einem Jungen Leistungen verlangen, die dem Alter der Jungen nicht entsprechen, über deren Kraft gehen und gesundheitliche Schäden zur Folge haben.

Im Jahr des Deutschen Jungvolks sind alle im Alter von 10 bis 14 Jahren stehende Jungen zur Parteijugend gekommen. Die Eltern, die damit dem Deutschen Jungvolk ihr kostbarstes Gut anvertraut haben, müssen die Gewähr haben, daß die Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Jungen im Jungvolkdienst nicht beschädigt oder herabgesetzt, sondern planmäßig gefördert wird. Das Vertrauen der Elternschaft zur Führerschaft der HJ und des DJ ist die Grundlage unserer Erziehungsarbeit. Ich erwarte und verlange von jedem HJ- und DJ-Führer, daß er dieses Vertrauen rechtfertigt.

Um in Zukunft Ueberanstrengungen und gesundheitliche Schäden jeder Art zu vermeiden, gebe ich zu meinen bisherigen Anordnungen folgende Ausführungsbestimmungen für den Jungvolkdienst:

1. Heimabend

Der Heimabend bzw. der Heimnachmittag darf die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten. Er muß, sofern er am Spätnachmittag durchgeführt wird, bis spätestens 19,00 Uhr beendet sein.

2. Fahrt

Jungvolk-Einheiten von Jungzug-Stärke an aufwärts, die starke Größenunterschiede in ihren Reihen aufzuweisen haben, lassen die kleinsten Pimpfe in einer Gruppe von 4 × 3 Pimpfen an der Spitze marschieren. Der Abstand zwischen dieser Spitzengruppe und der nachfolgenden Einheit muß mindestens 3 Meter betragen. Die erste Reihe der nachfolgenden Einheit ist für das Einhalten dieses Abstandes verantwortlich. Am Schluß der Einheit marschiert ein von dem Führer der Einheit bestimmter DJ-Führer, der für die Marschordnung der marschierenden Abteilung verantwortlich ist und eintretende Ermüdungs- oder Schwächeerscheinungen rechtzeitig erkennt und dem Führer zur Meldung bringt.

3. Marschleistung

10- und 11jährige Pimpfe nicht mehr als 10 Kilometer Tagesleistung; 12- bis 14jährige Pimpfe nicht mehr als 15 Kilometer Tagesleistung.

(Durch eine besondere Verfügung wird die in den Bedingungen für das DJ-Leistungsabzeichen verlangte Tagesfahrt von 20 Kilometer auf 15 Kilometer herabgesetzt.)

4. Marschtempo

10- und 11jährige Pimpfe nicht mehr als 4 Kilometer pro Stunde; 12- bis 14jährige Pimpfe nicht mehr als 4,5 Kilometer pro Stunde.

5. Marschpause

Nach jeder Stunde Marsch ist mindestens eine Viertelstunde Pause einzulegen. Diese dient der Erholung und darf nicht mit Spiel oder Unterricht ausgefüllt werden.

Digitized by Google

6. Uebernachtung

Für 10- und 11jährige Pimpfe sind Fahrten mit Uebernachten im Zelt grundsätzlich verboten. Sie dürfen an mehrtägigen Fahrten nur teilnehmen, wenn ihre Unterkunft in Jugendherbergen gesichert ist.

12- bis 14jährige Pimpfe dürfen mehrtägige Fahrten mit Uebernachtungen in Zelten nur durchführen, wenn

a) ein trockener Lagerplatz vorher ausgesucht,

b) genügend Stroh sichergestellt ist (für ein Zwölfer-Zelt ist etwa 1 bis 1,5 Zentner Stroh erforderlich).

7. Nachtruhe

Die Fahrten sind von den DJ-Führern so anzusetzen, daß das Tagesziel bis spätestens 19,00 Uhr erreicht wird. Lageraufbau und Abendverpflegung müssen bis spätestens 21,00 Uhr beendet sein. Jeder Pimpf muß mindestens neun Stunden Nachtruhe haben. Wird das Tagesziel in Ausnahmefällen (durch Witterungsunbilden, unvorhergesehenen Aufenthalt usw.) später erreicht, so ist auch in diesem Fall die Zeit der Nachtruhe von neun Stunden unbedingt einzuhalten.

8. Gepäck

Das Gepäck für zehn- und elfjährige Pimpfe, das Waschzeug, Wäsche und Mundvorrat enthält, darf ein Gewicht von fünf Pfund nicht überschreiten. Zeltbahn und Decke dürfen nicht mitgenommen werden.

Das Gepäck für 12- bis 14jährige Pimpfe darf ein Gewicht von zehn Pfund nicht überschreiten.

Beträgt die Ausrüstung des 12- bis 14jährigen Pimpfs bei mehrtägigen Fahrten mehr als zehn Pfund pro Junge, so ist das überzählige Gepäck auf sogenannten Gepäckwagen unterzubringen. (Näheres über den Gepäckwagen vgl. Anordnung des Amtes für körperliche Schulung.)

9. Lager

In den Zeltlagern von längerer Dauer ist den Jungvolkjungen, ebenso wie in den Fahrtenlagern, eine Nachtruhe von mindestens neun Stunden zu gewähren. In der Mittagszeit ist für die Pimpfe neben dem Mittagessen eine Erholungspause von mindestens zwei Stunden anzusetzen. Im übrigen gelten für den Dienst im Zeltlager sinngemäß meine Anordnungen über Fahrt, Marsch, Leibesübungen, Geländesport und Dienst bei Nacht.

10. Geländesport

a) Ordnungsübungen sind Mittel zum Zweck, kein Selbstzweck. Im Jungvolkdienst werden nur soviel Ordnungsübungen angesetzt, um ordnungsmäßiges Antreten, Melden und Marschieren der Jungvolkeinheiten zu gewährleisten. Einzelausbildung ist daher mit Ausnahme des Uebens des Grußes verboten. Grundsätzlich sind an einem Tage Ordnungsübungen nicht über die Zeitdauer von ¼ Stunde auszudehnen.

b) Den Begriff von Strafordnungsübungen oder Strafgeländedienst gibt es weder in der Hitler-Jugend noch im Jungvolkdienst. HJ- und DJ-Führer, die zu solchen Mitteln zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität greifen, beweisen damit ihre Unfähigkeit und werden von mir rücksichtslos entfernt.

c) Der Geländedienst soll an einem Uebungstag im allgemeinen die Gesamtdauer von drei Stunden, einschließlich An- und Rückmarsch, nicht überschreiten. In diesen drei Stunden ist mindestens eine Pause von ¼ Stunde enthalten, die nicht mit Unterricht oder dergleichen ausgefüllt werden darf.

Bei Regenwetter darf kein praktischer Geländedienst durchgeführt werden.

Bei überraschendem Regenwetter hat der Führer seine Jungen so schnell als möglich in eine trockene Unterkunft zu bringen.

d) Geländespiele, die im Rahmen des Jungvolk-Dienstes durchgeführt werden, werden nicht immer in einem Zeitraum von drei Stunden abgewickelt werden können. Sie dürfen aber die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Zeit muß den Jungen genügend Zeit zur Erholung gewährleistet werden, die insgesamt eine Stunde betragen muß.

Digitized by Google

11. Leibesübungen

Die Gesamtdauer einer Turn- und Sportstunde darf zwei Stunden nicht überschreiten. Innerhalb dieser zwei Stunden sind den Jungen genügend Erholungspausen von je 5 bis 10 Minuten zu gewähren.

Im Kurzstreckenlauf (d. h. Laufen mit höchster Geschwindigkeit) dürfen

10- und 11jährige nicht mehr als 60 Meter,

12- und 14jährige nicht mehr als 100 Meter laufen.

Im Laufen über lange Strecken dürfen

10- und 11jährige in Form von Uebungsläufen bis zu 1000 Meter,

12- und 14jährige in Form von Uebungsläufen bis zu 1500 Meter zurücklegen.

Wettkampfmäßige Durchführung von Läufen über die Strecken von 1000 und 1500 Meter sind grundsätzlich verboten. Der in den Bedingungen für das DJ-Leistungsabzeichen vorgesehene Lauf über 1000 Meter wird von diesem Verbot nicht betroffen, da für diesen Lauf eine Begrenzung der Mindestzeit vorgeschrieben ist.

12. Dienst bei Nacht auf Fahrt und Lager

a) Nachtwache.

Nachtwachen sind für 10- und 11jährige grundsätzlich verboten, 12- bis 14jährige Pimpfe dürfen nicht länger als je eine Stunde Nachtwache pro Nacht übernehmen.

b) Nachtmärsche, Nachtgeländespiele, Nachtalarm:

Nachtmärsche sind, sofern sie nicht in Ausnahmefällen durch Witterungsunbilden usw. bedingt sind, für das Jungvolk verboten.

Nachtgeländespiele sind grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot sind die sogenannten Dunkelheitsübungen nicht betroffen, die in der Zeit der Dämmerung durchgeführt werden und eine Zeit von zwei Stunden nicht überschreiten dürfen.

Nachtalarm ist für das Jungvolk grundsätzlich verboten.

Führer, die gegen diese Anordnungen verstoßen, werden von mir rücksichtslos entfernt. Sind auf Grund besonderer Verhältnisse Anordnungen notwendig, die von diesen Befehlen abweichen, so ist meine Zustimmung vorher einzuholen.

gez.: Baldur von Schirach.

Oberbannführer Moosbrugger Leiter des Jugendamtes der DAF

Der Leiter des Sozialen Amts der Reichsjugendführung und Führer des Gebietes Berlin der Hitlerjugend, Obergebietsführer Axmann, hat wegen Arbeitsüberlastung im Einvernehmen mit dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, und dem Reichsjugendführer Baldur von Schirach die Leitung des Jugendamts der Deutschen Arbeitsfront niedergelegt. Als Leiter des Sozialen Amtes der RJF, dem das Jugendamt als Hauptreferat für Berufswesen beigeordnet ist, behält er nach wie vor die Gesamtführung der sozialen Jugendarbeit. Reichsorganisationsleiter Dr. Ley und Reichsjugendführer Baldur von Schirach haben Obergebietsführer Axmann in seiner Eigenschaft als Leiter des Reichsberufswettkampfes erneut bestätigt.

Zum neuen Leiter des Jugendamts wurde Oberbannführer Moosbrugger ernannt, der durch den Leiter des Personalamts der DAF, Marrenbach, in sein Amt eingeführt wurde. Moosbrugger war Kriegsfreiwilliger und ist seit 1931 Mitglied der NSDAP. Er ist aus der Berliner Hitlerjugend hervorgegangen und seit 1933 in der Jugendarbeit tätig.

Axmann ständiger Leiter des Reichsberufswettkampfes

Die Reichsleiter Dr. Robert Ley und Baldur von Schirach haben den Leiter des Sozialen Amts in der Reichsjugendführung, Obergebietsführer Axmann, in Anbetracht seiner Verdienste um die Berufswettkämpfe endgültig zum ständigen Leiter des Reichsberufswettkampfes der deutschen Jugend ernannt. Anläßlich dieser Bestätigung sprach Reichsorgani-

Digitized by Google

sationsleiter Dr. Ley Obergebietsführer Axmann in einem persönlichen Schreiben seinen Dank für die bisher der Deutschen Arbeitsfront geleistete Arbeit aus.

Gleichzeitig hat der Reichsjugendführer den Obergebietsführer Axmann, der auch den Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht leitet, zum Amtsleiter des Rechtsamts in der Reichsjugendführung ernannt.

Zusammenarbeit Hitlerjugend - NSV

Sozialabteilungsleitertagung in Hohenelse

Vom 27. Juli bis 1. August waren auf dem Jugendhof Hohenelse bei Rheinsberg die Sozialabteilungsleiter der Hitlerjugend, die Abteilungsleiter Jugendhilfe der NS-Volkswohlfahrt und die Heimleiter der Reichsjugendheimstätten versammelt. Diese Arbeitstage gaben Gelegenheit, die Zusammenarbeit zwischen Hitlerjugend und NS-Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Jugendhilfe praktisch zu vertiefen und in der weiteren Entwicklung festzulegen.

Im Mittelpunkt der Tagung standen Ausführungen des Hauptamtsleiters der NSV, Pg. Hilgenfeldt, der den Rahmen der gestellten Aufgabe aufzeigte und die praktischen Möglichkeiten der Zusammenarbeit beleuchtete.

In Arbeitsgemeinschaften, die sich an Referate der verschiedensten Vertreter der Partei und ihrer sozialpolitisch tätigen Gliederungen anschlossen, wurden wertvolle Anregungen und Entschlüsse erarbeitet.

Arbeitstagung des Jugendamtes der DAF

Die Gaujugendwalter der Deutschen Arbeitsfront und die Jugendleiter der Reichsbetriebsgemeinschaften wurden vom 13. bis 18. Juli unter der Leitung von Oberbannführer Moosbrugger in der Schulungsburg Werlsee zu einer Arbeitstagung zusammengerufen. Hauptamtsleiter Klaus Selzner gab in grundsätzlichen Ausführungen eine Grundlage, auf der die weitere Arbeit aufbauen konnte. Besonders zu verzeichnen sind aus der Reihe der übrigen Referate die Ausführungen von Parteigenosse Schütte aus dem Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront über die Deutsche Arbeitsfront in der Sozialpolitik und von Prof. Dr. Siebert, Kiel, über die Arbeitszeit der Jugendlichen und die Kinderarbeit.

Adolf-Hitler-Marsch 1936

Als Auftakt zum Reichsparteitag veranstaltet die Hitlerjugend wie im Vorjahre den Adolf-Hitler-Marsch. Durch Abordnungen werden die 380 Bannfahnen der Hitlerjugend gebietsweise nach der Stadt der Parteitage gebracht. 1600 Hitlerjungen werden in 560 Tagesmärschen 9450 Kilometer zurücklegen. An den Ruhetagen wird Gelegenheit gegeben sein, in Heimabenden landschaftlich gebundenes Kultur- und Liedgut kennenzulernen. Jeder Teilnehmer soll während des Marsches die Prüfung zu dem HJ-Leistungsabzeichen ablegen. Am 7. September werden die 25 Marschcinheiten in Fürth eintreffen und zu einer gemeinsamen Feierstunde zusammengefaßt werden. Die Fahnenmannschaften der HJ werden als erste Abordnung ihre Symbole nach Nürnberg tragen.

Nachweis der arischen Abstammung in der Hitler-Jugend

Nach einer Anordnung des Reichsjugendführers hat jeder Führer der Hitlerjugend, des Deutschen Jungvolks und jede Führerin des BDM einschließlich der Jungmädel den Nachweis der arischen Abstammung zu bringen.

Bücherspiegel

Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe in Deutschland. Von Dr. Friedrich Syrup. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin.

Eine zusammenfassende Darstellung wie die vorliegende, die auch den historischen Werdegang von Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe überblicken läßt, hätte ihren

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

SERIAL
JUN 5 1973
MAR 2 1
APR 12

Wert … meister Fiehler
schen … erscheidung von
liche … n, die weiterhin
Fessi … zu betreuen
wärt … als nicht mehr
den … rsorge und Ge-
stört … sollen und damit
Fürs … dem Staat ver-
Arbe … Weiter befürchtet
der … ung der Arbeits-
und … beitsämtern eine
Sche … es der Sonder-
in … der geschäfts-
rung … Gemeindetages,
erka … Erörterung des
fahr … eit, daß den Ar-
beits … die Aufgaben der
entl … und Berufs-
oder … werden sollen,
wer … ofensürsorge im
B e … Gemeinden zu
anst … verhelft sich auf
wel … türlich nicht die
der … orm der Arbeits-
Art … jedoch auf dem
nich … chtige und zweck-
der … uen Fürsorge die
geg … nur sie die not-
… ürsorge zu leisten
fink … hsanstalt dagegen
der … daß nach den
für … ein Träger er-
Be … jedes finanzwirt-
ein … e und damit die
hil … ressenkollision im
wa … ossen wäre. Vor-
gal … den Auffassungen
mu … aß der endgültige
ge … Die Schrift Dr.
… für heutige Ver-
m … rten Ausmaß die
Vorschlag Dr. Syrup's … ger Entscheidungen
sie der möglichen Entlastung ihrer Etats in die Oeffentlichkeit getragen.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann; Stellvertreter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Albert Müller, Berlin NW 40. Jugendführung d. Dtsch. Reiches, Kronprinzenufer 10. Fernspr.: Weidendamm 5841. — Verlag Deutscher Jugendverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowstr. 66. Fernspr.: B 2 Lützow 9006. Verantwortl. f. Anzeigen: Kurt Otto Arndt, Berlin. Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jd. Mts. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 RM. außer Postgebühr. Bestellung bei der Post, jeder Buchhandlung oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahrs bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vj. 36: 7838. — Pl. Nr. 4. Druck: Theodor Abb Buchdruckerei, Berlin SW 68.

Digitized by Google

München 43
Hauptarchiv d. NSDAP, Abt. Zeitg. & Zeitschriften, Barerstr. 15
1100 C

Der Braune Buch-Ring

Die Buchgemeinschaft unserer Zeit

Die im Braunen Buch-Ring zusammengeschlossenen Männer und Frauen sehen im Buch das wirksamste Mittel, die nationalsozialistische Weltanschauung zu vertiefen und das wiedergewonnene deutsche Lebensgefühl zu stärken.

Der Braune Buch-Ring bringt grundsätzlich nur Erstveröffentlichungen, also keine Nachdrucke und keine Neuauflagen bereits erschienener Werke, und unterscheidet sich dadurch von allen anderen deutschen Buchgemeinschaften.

Der Braune Buch-Ring zählt Zehntausende deutscher Volksgenossen aller Stände und Berufe zu seinen Mitgliedern.

Der Braune Buch-Ring liefert für den geringen Monatsbeitrag von nur 1,15 RM. jährlich 4 umfangreiche, wertvolle Bücher sowie 24 Hefte der reich bebilderten Zeitschrift „Der Braune Reiter".

Der Braune Buch-Ring nimmt zu jeder Zeit neue Mitglieder auf. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Auch Ihr Buchhändler besorgt Ihre Anmeldung.

An den Braunen Buch-Ring
Berlin W 35, Lützowstraße 66

Ich bitte um kostenlose und unverbindliche Zusendung von Druckschriften.

Name: .....

Beruf: .....

Ort und Tag: .....

Straße: .....

Digitized by Google